Grauzone Regenbogenfamilien

Eine Broschüre – nicht nur –
für familienbezogenes Fachpersonal

Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.

Landeshauptstadt Hannover
Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

INHALT

04 – 05 Grußworte
06 – 07 Einleitung
08 – 13 Regenbogenfamilie – lesbische Frauen und schwule Männer leben Familie
14 – 21 Regenbogenfamilien im Recht
22 – 29 Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften
30 Literaturliste und Informationen im Netz
31 Impressum

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit fünf Jahren feiern Regenbogenfamilien weltweit am ersten Sonntag im Mai den „International Family Equality Day“. Die erfreuliche Zunahme von Regenbogenfamilien steht nicht isoliert, sondern ist eingebunden in andere gesellschafts- und rechtspolitische Entwicklungen, die parallel die persönlichen Lebenssituationen lesbischer und schwuler Paare positiv begleiten. Immerhin gehört die gemeinschaftliche Adoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in 15 europäischen Ländern zum Alltag. Im europäischen Vergleich steht Deutschland nach dem ILGA Human Rights Score[1] leider nur auf Platz 15.

Der niedersächsischen Landesregierung liegt am Herzen, dass alle Formen von Familie gleichberechtigt sind und diskriminierungsfrei leben können. Deshalb setzt sie sich auch vorbehaltlos für die Ehe für alle ein. Aber nach wie vor sind Regenbogenfamilien rechtlicher Ungleichbehandlung ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Gesetzgebung zur gemeinschaftlichen Adoption.

Die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig hat erklärt: „Eltern wünschen sich nichts mehr als ihren Kindern die Liebe und Geborgenheit zu geben, die sie brauchen, um gut aufzuwachsen. Diesen Wunsch leben auch viele gleichgeschlechtliche Paare, die sich mit viel Zeit und Energie der Erziehung ihrer Kinder widmen.“ Dieser Aussage stimme ich voll und ganz zu.

Der vorliegende Reader ist eine gute Hilfe, um gleichgeschlechtliche Paare auf dem Weg zur Familie zu unterstützen und ihnen ein Leben als Familie zu ermöglichen. Er benennt die Möglichkeiten, Herausforderungen, zeigt aber auch die Grenzen, die nach wie vor bestehen, um der leicht ironisch abgewandelten Metapher „Nicht von schlechten Müttern – Abenteuer Regenbogenfamilien“ gerecht zu werden.

Wenn Sie in Jugendämtern, bei Kinderpflegediensten bzw. im behördlichen Kontext tätig sind oder sich neue Fragen für Sie als Krankenkassenmitarbeiter / _-in oder Notar /_-in ergeben, ist dieses Heft eine gute und umfassende Informationsquelle. Darüber hinaus informiert es auch über die aktuelle Begrifflichkeit.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre Cornelia Rundt
Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

[1] „ILGA-Europe - the European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) – is an international non-governmental umbrella organisation bringing together over 400 organisations from 45 European countries.“ www.ilga-europe.org

Erfreulicherweise entscheiden sich immer mehr gleichgeschlechtliche Paare für Kinder. Egal in welcher Familienkonstellation sie leben: Kinder sind unsere Zukunft! Deswegen ist es uns wichtig, dass alle Kinder, auch solche aus Regenbogenfamilien, die gleichen Rechte und Möglichkeiten erhalten. Wir möchten gleichgeschlechtliche Paare auf dem Weg zur Familie unterstützen und es ihnen ermöglichen, Familie zu leben.

Das Kindeswohl steht dabei an erster Stelle und das hängt nicht von der sexuellen Orientierung der Eltern ab. Homosexuelle Eltern sind genauso gute Eltern wie heterosexuelle.

Der Rat der Stadt Hannover hat sich dieses Themas bereits im Jahr 2013 angenommen und im Ergebnis die Verwaltung gebeten auf das für Stiefkindadoptionen gängige „Adoptionspflegschaftsjahr" zu verzichten, da es ungerechtfertigt ist, das Kind ein Jahr lang auf die rechtliche Verbindung zu einer Person warten zu lassen, die emotional schon vor der Geburt das zweite Elternteil ist. Diese rechtliche Verbindung ist deshalb relevant, weil z.B. der Tod eines der Elternteile bedeutende erb- und sorgerechtliche Folgen haben kann.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt hat sich diesen wichtigen Aspekten geöffnet und führt nun wesentlich schnellere Adoptionsverfahren durch.

„Vielfalt ist unsere Stärke" – ist ein zentraler Gedanke der Stadt Hannover. Wir möchten, dass Vielfalt gelebt und ihre Ressourcen daraus genutzt werden können.

Stefan Schostok

Stefan Schostok
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover

Juliane Steeger

Friederike Wenner

ZUM GELEIT...

Jetzt ist es amtlich: der letzte Zensus in der Bundesrepublik stellte 2011 fest, dass etwa 5.600 Kinder in Regenbogenfamilien aufwachsen. Die Tendenz ist stark steigend, Kinderwunsch ist keine Frage der Partnerschaftspräferenz (mehr). Hinter den nüchternen Zahlen stehen viele persönliche Geschichten.

Als bei der Planung für das Gesetz zu eingetragenen Lebenspartnerschaft, das 2001 in Kraft trat, die damals aktuelle Situation von Regenbogenfamilien beleuchtet wurde, waren das Ende der Neunziger Jahre hauptsächlich jene Patchwork-Konstellationen, in denen Kinder aus vorherigen heterosexuellen Beziehungen in neue, dann gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingebunden wurden.

2017 ist der Sachstand mittlerweile ein gänzlich anderer: Inzwischen wird eine überwältigende Mehrheit jener Kinder in lesbische Beziehungen geboren. Dies geschieht nicht selten im Modell der „Queer Family“ – der gemeinsamen Elternschaft mit einem schwul liebenden Mann oder Paar, in der auch die Männer ihre Elternschaft aktiv ausfüllen und leben. Aus dieser Entwicklung ergeben sich wichtige psychologische, soziologische und auch biologische Fragestellungen, die in dieser Broschüre auf dem aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung beantwortet werden. Damit unterstützen wir Sie, die Fachkräfte in den verschiedenen Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe, in Beratungsstellen und –praxen, (werdende) queere Familien kompetent zu begleiten – ganz gleich für welche Konstellation sich Ihre Klient*innen entschieden haben.

Die vorliegende Broschüre ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Queeren Netzwerk Niedersachsen e.V. (QNN) und den Beauftragten für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover entstanden. Das QNN setzt sich landesweit für die Belange von LSBTI* ein und ist die zentrale Fördereinrichtung des Landes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Die Beauftragten für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover sind kommunale Ansprechpartner*innen in diesem Bereich. Seit vielen Jahren unterstützen und beraten sie selbst (werdende) Regenbogenfamilien.

Der erste Beitrag befasst sich mit den Möglichkeiten für lesbische und schwule Menschen, Kinder zu bekommen und/oder Verantwortung für sie zu übernehmen. Weiter geht es um wichtige Wege in der Rechtssicherheit, denn die Gesetzeslage ist noch nicht vollumfänglich aktualisiert. Es bestehen immer noch empfindliche Lücken, die im schlimmsten Fall zu Lasten des Kindes gehen. Wichtige Stichworte sind: Stiefkindadoption, Vollmachten, Haftungsfragen.

Eine öffentlich oft diskutierte Frage ist auch, wie es Kindern in Regenbogenfamilien wohl ergehe. Immer noch wird von manchen Menschen behauptet, diese Kinder wüchsen in mangelhaften Umständen auf, z.B. weil eine männliche oder weibliche Bezugsperson fehle; oder sie seien häufiger Opfer von Diskriminierungen, z.B. im Schulumfeld.

Diese Faktoren, so geht die Annahme meist weiter, könne die Kinder psychisch und in ihrer gesunden Entwicklung beeinträchtigen. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde darum die Lebenssituation von Kindern in Regenbogenfamilien 2012 in einer Studie untersucht. Diese Ergebnisse möchten wir Ihnen im dritten Teil der Broschüre mit auf den Weg geben. Und wir verraten jetzt schon die zentrale Feststellung: diesen Kindern geht es nicht schlecht oder schlechter als anderen Gleichaltrigen. Im Gegenteil wurde bei ihnen eine enorm hohe Resilienz gegen Anfeindungen und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz festgestellt. Die Kinder aus Regenbogenfamilien sind also gut gerüstet für ein selbstbestimmtes Erwachsenen-Leben.

Wenn Sie uns ein Feedback zur Broschüre oder Ihre Erfahrungen aus Beratung und Begleitung weitergeben möchten, erreichen Sie uns unter der gemeinsamen Mail-Adresse regenbogenfamilien@q-nn.de – wir freuen uns über Ergänzungen und noch mehr Praxis-Wissen für die Fortschreibung unserer Arbeit und Materialien.

Juliane Steeger
Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover

Friederike Wenner
Geschäftsführerin Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.

Michaela Herbertz-Floßdorf
Selbständige Pädagogin: www.mundwerk-training.de
Autorin der NRW-Broschüre „Regenbogenfamilien – Werden und Sein“.
Mitautorin der Kölner Studie über Regenbogenfamilien „Wir sind Eltern!“

REGENBOGENFAMILIE - LESBISCHE FRAUEN UND SCHWULE MÄNNER LEBEN FAMILIE

In einer Regenbogenfamilie sind meist drei Säulen der Elternschaft zu betrachten, die von mehr als zwei Personen erfüllt werden:

- **biologische Elternschaft,**
- **rechtliche Elternschaft,**
- **soziale Elternschaft.**

Für lesbische Frauen gibt es vielfältige Wege in die Regenbogenfamilie. Einen großen Anteil stellt zurzeit die Familienform der Patchworkfamilie dar: wenn Frauen ihre Kinder aus einer heterosexuellen Lebensphase in die gleichgeschlechtliche Beziehung eingebracht haben. Es ist die älteste Form der Regenbogenfamilie, denn auf diesem Wege haben lesbische Frauen schon immer mit Kindern gelebt und Familien gegründet. In dieser Familienform kommt es relativ selten zur Stiefkindadoption, also zur Adoption des leiblichen Kindes der Partnerin in der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diese Familien erleben die üblichen Herausforderungen von Patchworkfamilien. Sie haben zwei gegengeschlechtliche sorgeberechtigte Elternteile, die Kinder leben aber im Alltag mit drei oder vier verantwortlichen Elternteilen zumeist in zwei Haushalten zusammen. Für die Patchworkfamilie mit lesbischen Eltern kommt die Herausforderung rund um das ‚Coming-out‘ eines Elternteils hinzu. Dazu benötigt vor allem die lesbische Mutter, die sich aus dem heterosexuellen Familienkontext löst, viel Unterstützung, um das neue Familiensystem zu festigen, denn hier trifft ein privilegiertes Familiensystem (Familie gegengeschlechtlicher Eltern) auf ein deprivilegiertes (Familie gleichgeschlechtlicher Eltern). Die Unterstützung der lesbischen Mutter in diesem Prozess ist auch für das Wohl der Kinder wichtig, denn wenn die Mutter eine gewisse Sicherheit in ihrer lesbischen Identität gefunden hat, kommen die freiwerdenden Ressourcen vor allem den Kindern zugute.

Weitere Wege in die Familiengründung gründen sowohl auf einer homosexuellen Identität als auch auf dem Wunsch nach einem Familienleben mit Kindern. Es ist ein verhältnismäßig neuer Aspekt von Regenbogenfamilien, dass Eltern mit homosexuellem Selbstbewusstsein eine Familie gründen. Regenbogenfamilien sind zu einem großen Anteil Familien zweier Mütter. Die Angaben und Hochrechnungen reichen von 680.000 (vgl. Krüger-Lebus, S. 74–79) bis zu 5700 Kindern (vgl. Mikrozensus) in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Deutschland. Bisher gibt es wenig Forschung im Fachbereich der sexuellen Identität und Familie.

Häufig wird gefragt, welcher Weg der Familiengründung der „richtige“ sei. Darauf kann hier keine allgemeine Antwort gegeben werden. Die Familienform muss vor allem individuell passen. Erfahrungsgemäß machen sich lesbische Paare und mehr noch lesbische Singles im Vorfeld sehr viele Gedanken über die Art der Familiengründung und bedenken dabei zentral die Perspektive des Kindes. Nicht selten kommen lesbisch lebende Frauen auch zu dem Entschluss, ihr Leben nicht mit Kindern in einer Kleinfamilie leben zu wollen.

Die Anzahl der Familien, in denen das gemeinsame Kind in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren oder aufgenommen wird, wird vermutlich zunehmen. Hier können wir von einer „klassischen Kleinfamilie“ lesbischer Eltern sprechen.

Will ein lesbisches Paar Eltern eines leiblichen Kindes werden, ist irgendeine Form der Samenspende

nötig. Häufig wählen lesbische Paare die donogene Insemination, worunter die Befruchtung mittels gespendeter Samenzellen verstanden wird. Da die Behandlung lesbischer Paare in Deutschland in den meisten Fertilitätskliniken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, besteht ein gewisser Reproduktionstourismus in die Niederlande und nach Dänemark (Frohn, Herbertz-Floßdorf 2011).

Nach der Geburt gilt, anders als in der Ehe, in der Lebenspartnerschaft keine „Elternschaftsvermutung", so dass das Kind von der nicht austragenden Mutter (auch als Co-Mutter bezeichnet) als Stiefkind adoptiert werden muss. Die Stiefkindadoption ist für die Familien gleichgeschlechtlicher Eltern der einzige Weg, dem Kind auch rechtlich zwei gleichgeschlechtliche Elternteile zu ermöglichen. Die Zeit vor und während der Stiefkindadoption stellt für die Familie eine hohe Belastung dar. Die Familienfindungs und -bindungsphase nach der Geburt wird gestört durch umfangreiche Anträge, Befragungen und Hausbesuche des Jugendamtes oder vergleichbarer Dienste. Hier besteht ein erheblicher Unterschied zu Familien heterosexueller Eltern, die über den Weg der donogenen Insemination Eltern geworden sind. Diese Familien müssen den Prozess der Stiefkindadoption nicht durchlaufen, weil der andere Elternteil das Kind entweder anerkennen kann, wenn das Paar nicht verheiratet ist, oder weil die Vaterschaftsvermutung in der Ehe greift (vgl. Herbertz-Floßdorf, 2010). Diese Ungleichbehandlung gilt es dringend aufzulösen, da es im Sinne des Kindeswohls ist, wenn das Kind von Geburt an mindestens zwei verantwortliche Elternteile auch als rechtmäßige Elternteile hat.

Eine relativ junge Möglichkeit der Elternschaft ist die Queer-Family, wenn lesbische Frauen und schwule Männer sich entschließen, gemeinsam eine Familie zu gründen. Diese Familienform stellt wie die Patchworkfamilie das Thema Mehrelternschaft mit allen Vorteilen und Herausforderungen in den Mittelpunkt. In der Queer-Family leben drei oder vier Elternteile, die sich alle als Eltern verstehen und aus Sicht des Kindes verantwortlich in der Elternfunktion sind, zusammen Familie. Ein rechtliches Konzept für solche Mehrelternschaft existiert jedoch bisher nicht. So sind in der Praxis der Queer-Family meist die beiden Mütter die rechtlichen Eltern oder auch die leiblichen Eltern. Hier kann entweder der schwule Vater bzw. das schwule Väterpaar oder die jeweilige Partnerin (Co-Mutter) rechtlich nicht mitbedacht werden. Diese Lücke wird in der Praxis häufig mit Vollmachten überbrückt, die aber deutliche Grenzen aufweisen, wenn es um die Bereiche Sorgerecht, Erbrecht etc. geht. Eine Herausforderung für die Queer-Familien besteht auch darin, ohne Vorbilder ihre Rollen in der Familie zu verteilen und im Alltag zu leben. Weiterhin ist es eine Herausforderung, als lesbische und schwule Eltern nicht in der Heterozentriertheit des Umfeldes unsichtbar zu werden, denn Familie wird immer noch hauptsächlich mit Heterosexualität assoziiert.

Als lesbische Frauen sichtbarer sind die Mütter, wenn beide Frauen rechtlich und sozial Eltern sind. Hier können wir von einer „klassischen Kleinfamilie" lesbischer Eltern sprechen. Meist wird das Kind in die Eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren, um die gemeinsame rechtliche Elternschaft durch den Prozess der Stiefkindadoption zu ermöglichen. Eine Annahme des Kindes analog der „Vaterschaftsanerkennung" bei unverheirateten heterosexuellen Paaren ist ohne die eLP leider noch nicht möglich. Zunächst ist zu klären, ob das Kind mittels privater Samenspende oder mit der Unterstützung einer Samenbank bzw. reproduktionsmedizinischer Unterstützung entstehen soll.

Der Weg der privaten Samenspende bietet die Vorteile, dass das Sperma bis zu 72 Stunden „lebendig" ist, weil es nicht behandelt und eingefroren wurde und somit die Eizelle auch dann befruchtet werden kann, wenn der Zeitpunkt des Eisprungs nicht exakt getroffen wurde. Außerdem ist die private Samenspende die kostengünstigste Variante, und der Ort (Hotel, Zuhause etc.) für die Spende kann selbst bestimmt werden. Das kann für das Wohlbefinden

sehr wesentlich sein. Der Preis für eine Spende sollte ca. zwischen 50 – 150 Euro liegen (Samenbanken zahlen den Spendern ca. 50 Euro pro Spende), alles darüber hinaus ist als unseriös zu bezeichnen. Bei diesem Weg der Samenspende sieht die Frau den Spender mindestens ein Mal und kann direkte Absprachen treffen. Der Spender sollte bereit sein, ein Gespräch über seine Rollen-Vorstellungen zu führen. Ein entsprechendes Schriftstück mit beiderseitigen Vorstellungen sollte erstellt werden. Auch Gesundheitstests sind notwendig. Der Spender sollte sich auf Geschlechtskrankheiten (Hepatitis, Syphilis, Gonorrhöe, Chlamydien) und CMV (Cytomegalievirus) untersuchen lassen. Ein aktueller HIV-Test ist zwingend erforderlich: Ein negativer HIV-Test sagt aus, dass der Spender drei Monate vor dem Test nicht mit HIV infiziert war. Allerdings bleibt ein Restrisiko bei der „Echtzeitspende" oder „Bechermethode" immer bestehen. Die Aidshilfen und Gesundheitsämter beraten hier umfassend. Manche Spender lassen vorher die Qualität ihres Spermas untersuchen (Spermiogramm). Dies sollte man spätestens nach einigen misslungenen Inseminationen und auch bei höherem Lebensalter des Spenders machen lassen.

Der Samenspender muss bereit sein, ein- bis zweimal im Monat zur Verfügung zu stehen, nämlich kurz vor und während des Eisprungs der potentiellen leiblichen Mutter. Er sollte dann mindestens 2 ml frisches Sperma in einem kleinen sterilen (verschließbaren) Gefäß (z.B. Urobox) abgeben. Das Sperma kann auch mittels eines Menstruationsbechers vaginal eingebracht werden und verbleiben. Es gibt auch Spender, die direkt in eine 10 oder 20 ml Spritze spenden. Die Spritze kann dann von der Frau direkt nach der Spende vaginal eingeführt werden. Insgesamt gilt: Je näher die Spermien an den Muttermund gebracht werden, desto kürzer der Weg zum Ei. Allerdings wird von manchen Spendern fälschlicher Weise behauptet, dass der „natürliche Weg" Erfolg versprechender wäre. Solche Behauptungen entbehren jeder medizinischen Grundlage und entspringen wohl eher der Fantasie des Spenders.

Geeignete Spender finden sich z.B. im Freundes- und Bekanntenkreis, über Anzeigen in Szenemagazinen oder im Internet. Das Internet bietet z.B. über die Seiten *www.spermaspender.de, www.wunschkind4you.com* die Möglichkeit, den passenden Spender zu finden. Neben manchen dubiosen Einträgen lassen sich durchaus viele seriöse finden. Eine kleine Umfrage im Freundinnenkreis oder bei LGBT*-Einrichtungen über den Spender, kann die Sicherheit erhöhen, nicht an einen Mann mit zweifelhaften Absichten geraten zu sein.

Wird eine Spermaspende einer Samenbank genutzt, ist für die Stiefkindadoption lediglich ein Nachweis der Samenbank notwendig, weil der Spender bereits der Samenbank gegenüber erklärt hat, dass er keinerlei Vaterrechte und -pflichten eingehen möchte. Ein weiterer Vorteil der Samenbank gegenüber der privaten Samenspende ist, dass nahezu keine Infektionsrisiken entstehen.

Es besteht die Möglichkeit, sich das Sperma nach Hause zu bestellen und es im mitgelieferten Trockeneis kurzfristig zu lagern. Sperma, das für die Heiminsemination genutzt wird, sollte kein IUI-Sperma, sondern ICI-Sperma sein. IUI (intrauterine Insemination) ist dafür gedacht, direkt in die Gebärmutter eingebracht zu werden. Das Einbringen in die Gebärmutter sollte besser von Fachpersonal (Hebammen, Gesundheitspfleger_innen, Ärzt_innen u.a.) durchgeführt werden oder mit entsprechend sterilen Materialien von kundigen Personen. ICI-Sperma lässt sich vaginal einbringen.

Das Sperma wird zumeist in Dänemark bei der Cryosbank bestellt. Die Cryosbank versendet das Sperma auch an Ärzt_innen und Kliniken, die über keine eigene Samenbank verfügen. Wenn ein „offener" Spender gewählt wird, kann das Kind mit 18 Jahren die Identität des Spenders erfahren. An Fertilitätszentren und ärztliche Praxen versendet auch die Samenbank in Berlin.

Medizinisch bedürfen lesbische Frauen keiner größeren Unterstützung durch die Reproduktionsmedizin als heterosexuelle Frauen, weil sich lesbische Liebe nicht auf die Fruchtbarkeit einer Frau auswirkt. In Deutschland ist es jedoch nicht möglich, Sperma über eine Samenbank zu erhalten, ohne sich einer reproduktionsmedizinischen Behandlung auszusetzen.

Zunächst werden in der Regel grundlegende Untersuchungen durchgeführt, die bei heterosexuellen Paaren erst nach einem Jahr mit erfolglosen Zyklen vorgesehen sind. Liegt ein Fertilitätszentrum in der Nähe, erspart dies einen erheblichen Reise- und Organisationsaufwand. Ein Vorteil der reproduktionsmedizinischen Behandlung liegt darin, dass mögliche Hindernisse auffallen können und die Anzahl erfolgloser Versuche gesenkt werden kann. Die Kosten gegenüber der privaten Samenspende sind allerdings deutlich höher. In Deutschland und in den Niederlanden sind anonyme Samenspenden nicht möglich. Die Spenderkinder können in Deutschland und Dänemark mit 18 Jahren bzw. in den Niederlanden mit 16 Jahren die Daten des Spenders erhalten. In den Niederlanden wird das Portal für die Spenderkinder (von Eizell- und Spermaspenden) durch die öffentliche Verwaltung geführt; die offizielle Webseite lautet *www.donorgegevens.nl*.

Wenn eine lesbisch lebende Frau die befruchtete Eizelle der Partnerin austragen möchte, so ist die hierfür reproduktionsmedizinische Behandlung in Deutschland nicht erlaubt. Ebenfalls ist es sehr schwierig, eine IVF- oder ICSI-Behandlung in Deutschland für lesbisch lebende Frauen zu erhalten.

Wie manche heterosexuell liebende Frauen möchten auch einige lesbisch lebende Frauen eine Ein-Eltern-Familie gründen. Nicht alle lesbischen Frauen wollen innerhalb einer Beziehung ein Kind bekommen. In Dänemark und den Niederlanden bieten Fertilitätskliniken und Samenbanken auch allein stehenden Frauen die Insemination an. Die Möglichkeit einer privaten Spende steht allen Frauen offen.

Nach deutschem Recht sind für den Unterhalt eines Kindes zwei Erwachsene zuständig, und es gibt keine rechtlich gesicherte Unterscheidung zwischen „Spender“ und „Vater“. Wenn also kein Vater gewünscht wird oder das Kind mittels Samen einer Samenbank entstanden ist, dann ist die leibliche, unverheiratete Mutter automatisch allein sorgeberechtigt, wenn kein Vater rechtswirksam festgestellt ist. Gibt es rechtlich einen Vater, entsteht daraus ein Verwandtschaftsverhältnis mit gegenseitigen Unterhalts- und Erbrechten sowie entsprechenden Pflichten. Der Spender kann dann beispielsweise das Recht auf Umgang mit dem Kind einklagen. Allerdings ist fraglich, ob ein Spender, der sich jahrelang nicht für das Kind interessiert und nie Unterhalt gezahlt hat, ein Umgangsrecht zugesprochen bekommt.

Wenn die Mutter in finanzielle Schwierigkeiten gerät und für ihr Kind Unterhaltsleistungen beantragen muss, ist sie rechtlich verpflichtet, den Namen des Erzeugers zu nennen. Das Jugendamt tritt dann in Vorschuss, holt sich die gezahlten Leistungen allerdings zurück – auch nach Jahren. Stammt das Kind aus einer Samenbankspende, wird der Mutter nach höchstrichterliche Rechtsprechung kein Unterhaltsvorschuss gewährt, weil sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen kann.

Es kann sehr anstrengend sein, immer wieder eine Insemination zu organisieren, auf eine Schwangerschaft zu hoffen und mit der Enttäuschung umzugehen, wenn das Wunschkind nicht kommt. Eine individuelle Beratung und genaue Abklärung möglicher Ursachen durch eine Gynäkologin kann von Nutzen sein. Es gibt eine Vielzahl von Methoden, die zur Regulierung des Menstruationszyklus’ angewandt werden können. Hier bieten beispielsweise Frauengesundheitszentren Beratung und Informationen.

Dennoch kann die gewünschte Schwangerschaft ausbleiben. Ratsam ist es, sich einen Zeitrahmen für die Inseminationsphase zu setzen und danach eine Pause einzulegen, um zu überlegen, ob weitere Versuche unternommen werden sollen. Wesentlich ist, das aktuelle Leben nicht nur vom Kinderwunsch bestimmen zu lassen. Karriereschritte und große Urlaube sollten unabhängig davon weiter geplant werden. Von großer Bedeutung ist es, nicht dem eigenen Körper „Schuld“ zuzuschreiben – Schwangerschaft und Geburt sind nicht gänzlich planbar. Es kann ratsam sein, sich vom Kinderwunsch bewusst zu verabschieden. Samenbanken oder Kinderwunschpraxen ermutigen nicht selten zu immer weiteren Versuchen und medizinischen Behandlungen. Daher ist eine Beratung abseits solcher Einrichtungen sinnvoll. Die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin voll auszuschöpfen, kann unter Umständen langwierig sowie psychisch und körperlich anstrengend sein und sollte wohlüberlegt sein.

Eine weitere Möglichkeit der Familiengründung besteht in der **Aufnahme eines Pflegekindes**. Die Kinder werden recht jung in Pflege genommen, und die meisten Paare gehen davon aus, dass das Kind bei ihnen auf Dauer bleiben wird (vgl. Rupp 2009). Der Anteil der kinderlosen Männerpaare ist bei den Pflegeeltern höher als bei den gleichgeschlechtlichen Eltern mit leiblichen Kindern. Zu der Entwicklung der Pflegekinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern äußern sich Jugendämter durchaus positiv zur kindlichen Entwicklung (Jansen 2007, S. 103). Im Vermittlungsverfahren wird die Gleichgeschlechtlichkeit der Eltern sehr häufig thematisiert, ebenso die Kontaktmöglichkeiten zum jeweils anderen Geschlecht sowie die Stärkung des Kindes im Umgang mit der Familienform. Für gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern spricht, dass sie sich sehr genau überlegen, ob sie ein Kind aufnehmen möchten und das Kind ein absolutes Wunschkind ist. Darüber hinaus verfügen gleichgeschlechtliche Paare über eine hohe Empathie für das Kind, weil sie aus eigener Erfahrung wissen, was es bedeutet, nicht der Mehrheit der Familien- und Lebensformen zu entsprechen.

Aus der Praxis von Vermittlungsstellen ist bekannt, dass manche Herkunftseltern für ihr Kind lieber eine Vermittlung an gegengeschlechtliche Eltern hätten. Bei der Vermittlung an gleichgeschlechtliche Paare ist die Akzeptanz der Fachkraft eine wichtige Voraussetzung zur Überzeugung der biologischen Eltern. Es ist von zentraler Bedeutung, die eigenen sprachlichen Formulierungen bei der Vorstellung der gleichgeschlechtlichen Paare zu überprüfen. Sätze wie: „Wir haben für Ihr Kind unser bestes Pflegeelternpaar ausgesucht: zwei Männer, die hervorragende Erziehungsarbeit leisten“ oder „… ein Frauenpaar, das schon sehr lange für uns arbeitet und unser volles Vertrauen genießt“ können die Zustimmung der biologischen Eltern erleichtern. Insgesamt ist es günstig, bei der Formulierung eher von Väter-/Mütterpaaren oder von zwei Frauen bzw. Männern zu sprechen; die sexuelle Identität der Pflegeeltern muss bei dem Gespräch mit den Herkunftseltern nicht im Vordergrund stehen. Es hat sich auch gezeigt, dass es günstig sein kann, das gleichgeschlechtliche Paar direkt mit den biologischen Eltern in Kontakt zu bringen, so dass Phantasien und Stereotype weniger Einfluss haben. Weitere Anregungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit sind die Aufnahme des Themas in die Vorbereitungskurse für Pflegeeltern sowie die Aufnahme des Themas in die Fortbildungen für Pflegekinderdienste. Für ein gutes Gelingen der Zusammenarbeit ist sicherlich auch das Einbinden von lesbischen und schwulen Eltern in die lokalen Angebote wie Themenabende, Familientreffen oder Supervisionsgruppen hilfreich. Eine_n spezifische_n Anprechpartner_in für den Themenbereich Regenbogenfamilie würde die Zusammenarbeit erleichtern. Auf weiterer Ebene ist die Kooperation mit Lesben- und Schwulenverbänden sicherlich ein wichtiger Schritt. Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht immer das Kindeswohl, und grundsätzlich sollen die passenden Eltern für das Kind gefunden werden und nicht umgekehrt. Die Herausforderungen, denen die neu gebildete Pflegefamilie aufgrund der Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie und der biographischen Erlebnisse begegnet, bestehen selbstverständlich genauso bei gleichgeschlechtlichen Pflegeelternpaaren.

Regenbogenfamilien sind kein selbstverständlicher Teil der Gesellschaft. Eine Familie gilt im heterozentrierten Umfeld zunächst als eine Konstellation von Vater-Mutter-Kind. Bisher werden Regenbogenfamilien als Familienform selten mitgedacht und benannt (vgl. Jespersen 2014). So sind Regenbogenfamilien häufig gezwungen, sich zu erklären. Das ist durchaus eine Belastung. Auch Bedenken sind hier zu nennen. So wird immer wieder eingewandt, dass die Kinder von lesbischen Frauen bzw. schwulen Männern selbst lesbisch oder schwul werden. Dazu ist festzuhalten, dass deren Kinder nicht häufiger eine homo- oder bisexuelle Identität als der Durch-

schnitt der Kinder heterosexueller Eltern entwickeln, also zu etwa 5-10%. Die Frage wäre hier allerdings, warum es negativ gewertet wird, wenn die Anzahl der lesbisch bzw. schwul Lebenden zunehmen würde.

Eine weitere geäußerte Sorge lautet, dass Söhne, die ohne Vater, oder Töchter, die ohne Mutter aufwachsen, keine rollenkonforme Geschlechtsidentität entwickeln. Diese Sorge spielt durchaus in Vermittlungsprozessen von Adoptiv- und Pflegekindern eine Rolle. Doch insgesamt entwickeln auch Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern eine rollenkonforme Geschlechtsidentität. Aus der Studie des Bamberger Familieninstitutes (vgl. Rupp/Bergold/Dürnberger, 2009) geht hervor, dass die Töchter lesbischer Mütter und schwuler Väter höhere Empathiewerte und die Söhne weniger aggressives und dominantes Verhalten im sozialen Miteinander zeigen.

Schließlich haben jene Bedenken bei der Anbahnung von Vermittlungsprozessen von Adoptiv- und Pflegekindern einen großen Einfluss, die sich um die Folgen der Diskriminierung drehen. Es wird befürchtet, dass Kinder aus Regenbogenfamilien diskriminiert werden und psychischen Schaden davontragen. Tatsächlich zeigt die Studienlage in Deutschland, dass Kinder aus Regenbogenfamilien verbale Ausgrenzungen von Gleichaltrigen erleben. Etwa jedes zweite Kind erlebt dies zumeist in der Institution Schule durch Peers (vgl. Rupp 2009). Doch dies wird offenbar von den Eltern gut begleitet; die Kinder erfahren zu Hause viel Unterstützung, die ihre Resilienz fördert. Gleichgeschlechtliche Eltern sind Experten_innen, wenn es um den Umgang mit Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität geht, sie können ihren Kindern in diesem Themenfeld zur Seite stehen und sie unterstützend beraten. Die soziale Diskriminierung führt in der Folge nicht zu langfristigen negativen psychischen Auswirkungen. Aus der Bamberger Studie geht hervor, dass die Kinder hohe Resilienzwerte und eine geringe Vulnerabilität zeigen (vgl. Rupp, 2009).

Die Bedenken wegen der Folgen von Diskriminierung machen nachdenklich. Wird auch bei anderen Minderheiten die Familiengründung oder Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt, weil die Kinder diskriminiert werden könnten? Wenn wir für unsere Gesellschaft ein vielfältiges und friedliches Zusammenleben wünschen, muss die Frage lauten: Wie gestalten wir die Gesellschaft, damit alle Menschen mit ihren Bedarfen einen Platz darin finden?

LITERATUR:

Eggen, Bernd: **Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder.** Eine Auswertung des Mikrozensus 2006, ifb-Materialien 1/2009.

Jansen, E.; Bruns, M.; Greib, A. & Herbertz-Floßdorf, M.: **Regenbogenfamilien – Alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte** (2. komplett überarbeitete Auflage). Familien- und Sozialverein des LSVD (Hrsg.). Köln, 2014

Frohn, D., Herbertz-Floßdorf, M., Wirth,T.: **Wir sind Eltern – Eine Studie zur Lebenssituation von Kölner Regenbogenfamilien**, Köln, 2011.

Herbertz-Floßdorf, Michaela: **Die heiraten und kriegen Kinder. Die meinen das ernst. Lesbische Eltern in NRW**. Eine Expertise zur Situation und Bedarfen von lesbischen Eltern in NRW, LAG Lesben in NRW e.V., 2010.

Herbertz-Floßdorf, Michaela: **Regenbogenfamilie Werden und Sein**. LAG Lesben in NRW (Hrsg.in) Düsseldorf, 2012.

Jespersen, Andy: **Gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern**. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste, ZPE-Schriftenreihe Nr.37, Universität Siegen, 2014

Krüger-Lebus, Susanne, Rauschfleisch, Udo: **Zufriedenheit von Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit und ohne Kinder**, in: System Familie 12 1999, S.74–79.

Rupp, Marina (Hrsg.): **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**. Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2009.

Rupp, M., Bergold, P., Dürnberger, A.: **Kinder in gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen**, in: BDP, Psychologie Gesellschaft und Politik, 2009.

Statistisches Bundesamt – Destatis (Hrsg.): **Deutschlandweit rund 23.000 eingetragene Lebenspartnerschaften**, 2011.

www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2015/PD15_012_p002.html

Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann
Fachanwältin für Familienrecht
Kanzlei Menschen und Rechte, Hamburg
Vorstand im Lesben- und Schwulenverband Deutschland e.V. (LSVD)

REGENBOGENFAMILIEN IM RECHT

Die Gründung von Regenbogenfamilien, in denen die Kinder lesbischer und schwuler Lebenspartnerinnen häufig in unterschiedlichen Mehrelternkonstellationen aufwachsen, stellt das Familienrecht vor neue Herausforderungen, die der Gesetzgeber in der Vergangenheit nicht vorhergesehen hat und zu denen Neuregelungen noch ausstehen. Daher sind viele rechtliche Fragen in den letzten Jahren durch Einzelentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes beantwortet worden.

Um dieser neuen Familienform ausreichend Rechnung zu tragen, ist derzeit eine Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums mit der Vorbereitung einer Reform des Abstammungsrechts befasst, die hoffentlich den Interessen der betroffenen Kinder Geltung verschafft. Dazu muss die rechtssystematisch völlig ungeeignete und die Familien höchst belastende Stiefkindadoption endlich abgeschafft werden.

Bis es hier neue Regelungen gibt, gilt es jedoch, die alltäglichen Fragen in Regenbogenfamilien auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage zu lösen. Dabei kommen in der Praxis die unterschiedlichsten Konstellationen vor: beispielsweise 2-Mütter-Familien mit bekanntem oder unbekanntem Samenspender, Familien mit und ohne Stiefkindadoption, Familien mit und ohne sozialen Vater, Trans*Eltern, 4-Elternfamilien und auch 2-Väter-Familien mit Kindern ausländischer Leihmütter.

GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR ELTERNSCHAFT

Hintergrund für die verschiedenen Probleme, die lesbischen Müttern und schwulen Vätern in der Praxis begegnen, ist die Tatsache, dass einerseits die rechtliche Elternschaft von Frauen und Männern auf unterschiedliche Weise begründet wird und andererseits biologische und rechtliche Elternschaft nicht automatisch identisch sind. Während die Mutter durch die Geburt nach § 1591 BGB automatisch sowohl biologische Mutter als auch rechtliche Mutter wird, entsteht rechtliche Vaterschaft nach § 1592 BGB dadurch, dass der Vater die Vaterschaftsanerkennung vor oder nach der Geburt im Einvernehmen mit der Mutter erklärt bzw. diese i.d.R. gegen den Willen der Mutter nach der Geburt gerichtlich festgestellt wird. Rechtliche Vaterschaft entsteht zudem durch gesetzliche Vermutung, wenn der Vater mit der biologischen Mutter verheiratet ist. Bei Regenbogenfamilien ist dies regelmäßig nicht der Fall. Die Lebenspartnerin der biologischen Mutter kann derzeit ausschließlich durch die langwierige Stiefkindadoption zweiter Elternteil des Kindes werden.

BIOLOGISCHE VATERSCHAFT

Folge der ausschließlich biologischen Vaterschaft ohne rechtliche Anerkennung der Vaterschaft war bis Anfang 2015, dass der private Samenspender an der Stiefkindadoption durch die Lebenspartnerin der biologischen Mutter nicht weiter beteiligt worden ist. Dies war in jenen Konstellationen, in denen die Lebenspartnerinnen einen privaten Samenspender über Internetportale oder Kleinanzeigen gesucht hatten, von allen Beteiligten auch oft so gewünscht. Häufig kannten die Mütter die Identität des Samenspenders nicht, oder es wurde lediglich vereinbart, dass das Kind in einem bestimmten Alter bei Interesse den Kontakt zum biologischen Vater aufnehmen können sollte. Rein theoretisch hatte der biologische Vater in diesen Fällen vor Abschluss der Stiefkindadoption die Möglichkeit, seine Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen, was aber in der Praxis kaum eine Rolle spielte, wenn er zuvor ausdrücklich keine Anerkennung der Vaterschaft wollte. Auch der im Rahmen

der Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rechte nichtehelicher Väter im Jahr 2013 eingeführte Anspruch auf ein Auskunfts- und Umgangsrecht mit dem Kind war kaum von praktischer Bedeutung.

Der Bundesgerichtshof hat dann mit seinem Urteil vom 18.02.2015 (Az: XII ZB 473/13) jedoch entschieden, dass auch dem lediglich biologischen Vater die Beteiligung am Stiefkindadoptionsverfahren ermöglicht werden muss, wenn er dies wünscht. Nunmehr wird von den Müttern verlangt, die Identität des Samenspenders im Stiefkindadoptionsverfahren offen zu legen, damit das Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Samenspender seine Vaterrechte an dem Kind nicht geltend machen möchte. Diesem Erfordernis genügt es auch, wenn der biologische Vater vor der Geburt notariell erklärt, dass er von dem geplanten Stiefkindadoptionsverfahren Kenntnis hat und seinerseits keine Rechte geltend machen will. Die Identität des Samenspenders wird aber nunmehr in allen Verfahren immer aktenkundig. Verweigern die Mütter diese Auskunft, ist die Stiefkindadoption nach Auffassung des BGH abzulehnen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mütter tatsächlich keine Kenntnis von der Identität des Vaters haben, was sie aber glaubhaft machen müssen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die gemeinsame Elternschaft zweier Mütter durch Stiefkindadoption ohne Beteiligung des Samenspenders nur noch möglich ist, wenn es sich um eine Samenspende einer in- oder ausländischen Samenbank handelt.

RECHTLICHE VATERSCHAFT

Anders als die bloß biologische Vaterschaft hat die rechtliche Vaterschaft weitreichendere Konsequenzen: es erfolgt die Eintragung in die Geburtsurkunde; es entsteht eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind und zeitweilig ggf. auch gegenüber der Mutter; die Durchsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge und damit das Erfordernis, alle auf das Kind bezogenen Entscheidungen zukünftig gemeinsam treffen zu müssen, wird auch gegen den Willen der Mutter durchsetzbar; und es entsteht ein regelmäßiges und weitreichendes Umgangsrecht. Zudem werden erbrechtliche Beziehungen begründet. Diese Folgen sind ihrem Kern nach unumkehrbar und können nur durch eine Stiefkindadoption beendet werden, bei der die Co-Mutter in die Stellung des zweiten rechtlichen Elternteils eintritt. Für diesen Schritt ist aber die Zustimmung des rechtlichen Vaters zwingend erforderlich.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die rechtliche Vaterschaft und das gemeinsame Sorgerecht nicht identisch sind. Vaterschaftsanerkennung und gemeinsame Sorgerechtserklärung sind zwei getrennte Rechtsakte, die nicht zwingend zusammenhängen. So ist die Vaterschaftsanerkennung möglich, ohne dass eine gemeinsame elterliche Sorge begründet wird. Umgekehrt ist allerdings die Vaterschaftsanerkennung eine Voraussetzung für die gemeinsame Sorgerechtserklärung. Beide Erklärungen müssen beurkundet werden; dies kann beispielweise vor einer Notarin bzw. einem Notar,

EXKURS: RECHT DES KINDES AUF KENNTNIS DER ABSTAMMUNG

Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es ist Teil des in der Verfassung verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1989 ausdrücklich benannt. Danach hat jeder Mensch in Deutschland das Recht zu erfahren, wer seine „biologischen Erzeuger“ sind. Aus diesem Grund sind in Deutschland tätige Samenbanken rechtlich verpflichtet, die Informationen über die Identität aller Spender vorzuhalten und diese auf Nachfrage an das Kind herauszugeben. In Deutschland tätige Samenbanken vermitteln daher nur so genannte „Ja-Spender“, deren Anonymität im Verhältnis zum Kind nicht garantiert ist. Hieran ändern auch die vertraglichen Vereinbarungen nichts, welche die Samenbanken mit den Müttern treffen, weil die Mütter vertraglich nur auf ihr eigenes Recht auf Kenntnis des Samenspenders verzichten können, nicht aber auf das Recht des Kindes. Wirklich anonyme Samenspenden durch so genannte „Nein-Spender“ stehen daher nur bei ausländischen Samenbanken z.B. in Dänemark oder den Niederlanden zur Verfügung. Wer diese in Anspruch nimmt, sollte dabei bedenken, dass dem Kind der Weg zur Kenntnis seiner Abstammung unwiderruflich verwehrt ist.

im Standesamt oder vor dem Jugendamt erfolgen. Die außergerichtliche Vaterschaftsanerkennung erfordert die Zustimmung der leiblichen Mutter; sie ist auch vor der Geburt möglich. Der rechtliche Vater ist in der Folge der Vaterschaftsanerkennung seit der Reform des Familienrechts 2013 in der Lage, die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen der Mutter gerichtlich durchzusetzen. Verweigert die biologische Mutter ihre Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, kann der biologische Vater gerichtlich seine Vaterschaft feststellen lassen und in der Folge ebenfalls das gemeinsame Sorgerecht gerichtlich erstreiten.

ELTERLICHE SORGE

Das Sorgerecht steht der biologischen Mutter und dem biologischen Vater nur dann von Geburt an gemeinsam zu, wenn sie miteinander verheiratet sind, oder wenn vor der Geburt eine Vaterschaftsanerkennung und eine gemeinsame Sorgerechtserklärung erfolgt sind. Diese Voraussetzungen liegen in Regenbogenfamilien meist nicht vor. Ausnahmsweise können sie gegeben sein, wenn vereinbart wurde, dass der biologische Vater auch rechtlicher Vater werden und bleiben und die elterliche Sorge gemeinsam mit der biologischen Mutter dauerhaft ausüben soll. Die Lebenspartnerin der biologischen Mutter ist für diesen Fall jedoch dauerhaft von der rechtlichen Elternschaft und der verwandtschaftlichen Beziehung mit dem Kind ausgeschlossen. Ist beabsichtigt, dass die biologische Mutter und deren Lebenspartnerin auf Dauer gleichberechtigt die rechtlichen Eltern und die Inhaberinnen der elterlichen Sorge sein sollen, kann dies nur über

den Weg der Stiefkindadoption erreicht werden. Bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens steht der Co-Mutter jedoch nur das so genannte „kleine Sorgerecht“ und das Notsorgerecht zu, welches dazu berechtigt, im Einvernehmen mit der biologischen Mutter in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden und bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind.

Zur Erleichterung im Alltag und auch zur besseren Gestaltung des Informationsflusses kann die Mutter – und nach der Stiefkindadoption auch beide Mütter – dem biologischen Vater, der zeitweise Umgang mit dem Kind hat, widerrufliche Vollmachten für die tägliche Sorge bei der Vertretung gegenüber Kita, Schule oder Kinderarzt ausstellen. Eine privatrechtliche Übertragung der elterlichen Sorge durch Vertrag ist aber ausgeschlossen! Eine rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen und damit auch eine rechtliche Inhaberschaft der elterlichen Sorge durch mehr als zwei Personen, die in einigen Regenbogenfamilien die tatsächlichen Verhältnisse abbilden würde, ist derzeit grundsätzlich nicht möglich.

UMGANGSRECHT

Über den Umgang mit dem Kind entscheiden grundsätzlich die Inhaber/-innen der elterlichen Sorge. Erst wenn hier keine Einigung erzielt werden kann, kann für bestimmte Personen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten ein Umgangsrecht familiengerichtlich angeordnet werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Der rechtliche Vater des Kindes ist nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes sogar verpflichtet. Das Umgangsrecht des biologischen Vaters kann auch nicht durch private Vereinbarung dauerhaft wirksam ausgeschlossen werden. Dem Samenspender, der nicht rechtlicher Vater geworden ist, steht ein Umgangsrecht nur zu, wenn er für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Samenspender mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt habt (§ 1685 Abs. 2 BGB). Im Trennungsfall kann ein Umgangsrecht mehreren Personen zustehen, deren soziale Beziehung zum Kind im Interesse des Kindeswohls schützenwert ist; dies kann z.B. auch bei Großeltern der Fall sein.

UNTERHALT

Unterhaltsverpflichtet sind grundsätzlich die beiden rechtlichen Elternteile eines Kindes; dies ist in jedem Fall die biologische Mutter und nach Abgabe einer Vaterschaftsanerkennungserklärung auch der Vater. Für den Fall einer Stiefkindadoption durch die Co-Mutter endet der Unterhaltsanspruch gegen den Vater mit der Wirksamkeit des Adoptionsbeschlusses. Nunmehr besteht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Co-Mutter als dem zweiten Elternteil.

Häufig stellt sich bei der Planung der Regenbogenfamilien für die beteiligten Eltern die Frage, ob sich Vereinbarungen über den Kindesunterhalt treffen lassen. Hier ist es zentral zu wissen, dass die rechtlichen Eltern auf den Unterhaltsanspruch des Kindes nicht verzichten können. Hier gilt wie beim Recht auf Kenntnis der Abstammung, dass die Eltern nicht zum Nachteil des Kindes dessen Rechte preisgeben können. Allerdings steht es im Ermessen der Beteiligten, inwieweit sie Unterhaltsansprüche tatsächlich geltend machen. Solange beispielsweise Mutter und Co-Mutter eines Kindes dessen Unterhalt problemlos bestreiten können, werden sie keinen Kindesunterhalt gegen den Vater geltend machen, wenn sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Erst wenn die Mütter aufgrund einer unvorhergesehenen Notlage gezwungen wären, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, würden sie durch diesen verpflichtet werden, die Ansprüche des Kindes auf seinen Unterhalt durchzusetzen. Eine anders lautende Vereinbarung zum Nachteil des Sozialleistungsträgers ist rechtlich nicht möglich. Ebenso wenig können die Eltern wirksam auf Ansprüche des Kindes ab dessen Volljährigkeit verzichten. Sollte sich das Kind entschließen, z.B. einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für ein Studium gegen den rechtlichen Vater geltend zu machen, wäre es daran nicht durch eine Vereinbarung gehindert, welche die Regenbogeneltern im Rahmen ihrer Familienplanung geschlossen haben. Rechtlich verbindlich kann zwischen den Eltern lediglich vereinbart werden, dass ein Elternteil von den Unterhaltsverpflichtungen freigestellt wird. Dies bedeutet, dass der durch das Kind oder durch Dritte in Anspruch genommene Elternteil das Recht haben soll, den ggf. gezahlten Unterhalt zurückzufordern. Das wirtschaftliche Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit tragen dabei jedoch immer die gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteten.

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN REGENBOGENELTERN

Aufgrund der komplizierten rechtlichen Situation machen sich viele Regenbogeneltern vor der Familiengründung weitreichende Gedanken und bespre-

chen die gemeinsame Familienplanung oft bin ins kleinste Detail. Erschwert wird diese gemeinsame Planung aktuell aber dadurch, dass vor der Zeugung eines Kindes verbindliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Eltern über Ausgestaltung von Sorge- und Umgangsrecht und über die Geltendmachung von Unterhaltsverpflichtungen nicht rechtlich bindend getroffen werden können, da den Eltern die Disposition über Ansprüche und Rechte des Kindes nicht uneingeschränkt zusteht. Dagegen können die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung des biologischen Vaters zur Stiefkindadoption im Wege der notariellen Beurkundung bereits vor der Geburt rechtlich wirksam erklärt werden.

Gegen die meisten anderen getroffenen Absprachen kann später der Versuch unternommen werden, anders lautende familiengerichtliche Entscheidungen zu erwirken. Das Familiengericht ist dann bei seinen Entscheidungen nicht an die Absprachen der Eltern gebunden, sondern ausschließlich an das Kindeswohl.

Diese Unsicherheit führt dazu, dass die Frage, für welchen Weg der Zeugung sich die Eltern in Regenbogenfamilien entscheiden, davon abhängig ist, wie ausgeprägt das Vertrauen in die beteiligten Miteltern ist und welches soziale Familienmodell gelebt werden soll. Hierbei macht es naturgemäß einen Unterschied, ob Vater des Kindes zweier Lebenspartnerinnen ein langjähriger Freund ist, oder ein unbekannter Mann, zu dem lediglich über ein Internetportal oder eine Kleinanzeige ein Kontakt hergestellt wurde. Ebenso ist es für einen schwulen Vater, der eine soziale Vaterrolle wahrnehmen möchte, eine wichtige Frage, ob Mutter und Co-Mutter sich nach der Geburt und der folgenden Stiefkindadoption daran halten, dass ein regelmäßiger Umgangskontakt vereinbart war. Es spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle, dass die Beteiligten jedenfalls beim ersten Kind vorher oft nicht zuverlässig abschätzen können, welche emotionalen Wünsche durch den Kontakt mit dem Neugeborenen entstehen.

Auch wenn Vereinbarungen über die Familienplanung – auch Kinderwunschvereinbarungen genannt – in vielen Punkten nicht rechtlich bindend sind, stellen sie ein sinnvolles Werkzeug dar, damit die beteiligten Regenbogeneltern konkret ihre Vorstellungen zur sozialen Wirklichkeit des gemeinsamen Kindes entwickeln, besprechen und mögliche Differenzen erkennen und klären. Dabei gehört die Einigung über so wesentliche Fragen wie den Lebensmittelpunkt des Kindes, die Beteiligung an der elterlichen Sorge, den Umfang des Umgangs, die Verteilung der finanziellen Lasten und das Mitspracherecht in Fragen von Gesundheit und Erziehung ebenso zum existentiellen Einigungs-Minimum wie die Frage der Kommunikation der Regenbogen-Familiengeschichte gegenüber dem Kind und gegenüber Dritten.

Angesprochene Konflikte bei der Familienplanung, für die gemeinsame Lösungen erarbeitet werden können, sind hier sehr viel wertvoller als eine diffuse kinder-seelige Einigkeit, die unausgesprochene Differenzen verschleiert und die Wahrscheinlichkeit späterer Konflikte und darauf folgender familiengerichtlicher Auseinandersetzungen deutlich erhöht. Immerhin müssen die Beteiligten über einen langen Zeitraum Konflikte miteinander und später auch mit dem gemeinsamen Kind lösen. Regenbogenfamilien haben hier die Aufgabe, aber auch die Chance, eine tragfähige Grundlage für ihre Familie zu schaffen, die ja gerade nicht mit der Liebesbeziehung der biologischen Eltern steht und fällt und damit nicht deren Risiken unterliegt, allerdings auch nicht auf deren Nachsicht setzen kann. Im Ergebnis bleibt aber die gemeinsame Elternschaft für ein Kind unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen in weiten Teilen Vertrauenssache.

ADOPTION UND STIEFKINDADOPTION

Eingetragene Lebenspartnerinnen konnten wie andere nicht Verheiratete schon immer ein Kind einzeln adoptieren. Seit dem 01.01.2005 können Eingetragene Lebenspartnerinnen leibliche Kinder ihrer Partnerin im Wege der so genannten Stiefkindadoption adoptieren (§ 9 Abs. 7 LPartG). Dagegen war die Stiefkindadoption adoptierter Kinder der Partnerin in der Vergangenheit nicht möglich. Das hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 19.02.2013 (1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09, BVerfGE 133, 59) für verfassungswidrig erklärt und angeordnet, dass ab sofort Eingetragene Lebenspartnerinnen auch adoptierte Kinder ihrer Partnerinnen adoptieren dürfen. Daraufhin hat der Gesetzgeber das Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend geändert. Nach § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG ist nun auch § 1742 BGB auf Lebenspartnerinnen entsprechend anwendbar. Noch gültig ist das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption von Kindern durch Lebenspartner/-innen. Nach § 1741 Abs. 2 BGB dürfen nur Ehepaare ein Kind gemeinschaftlich adoptieren. Aber dieses

Verbot hat praktisch keine Bedeutung mehr, weil Lebenspartnerinnen es dadurch umgehen können, dass sie ein Kind nacheinander adoptieren. Das ist sogar in ein und demselben Termin möglich. Das Familiengericht kann zunächst die Annahme des Kindes durch eine der Lebenspartnerinnen beschließen und den Beschluss dieser Lebenspartnerin sofort aushändigen. Damit ist der Beschluss wirksam und sofort rechtskräftig (§ 197 FamFG i.V.m. § 15 Abs. 2 FamFG und § 173 ZPO). Deshalb kann das Familiengericht sofort danach den Beschluss über die Annahme des Kindes durch die andere Lebenspartnerin fassen und dieser aushändigen. Damit ist die Adoption des Kindes durch die beiden Lebenspartnerinnen vollzogen.

Voraussetzung für die Stiefkindadoption ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Lebenspartnerinnen werden durch die Stiefkindadoption von leiblichen oder adoptierten Kindern ihrer Partnerinnen rechtlich genauso gemeinschaftliche Eltern der Kinder wie Ehegatten (§ 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB).

Wie zuvor dargestellt, ist die Art der Beteiligung des biologischen Vaters am Stiefkindadoptionsverfahren abhängig davon, ob er die Vaterschaft anerkannt hat und damit auch rechtlicher Vater geworden ist: selbst der Samenspender, der die Vaterschaft nicht anerkannt hat, muss durch das Familiengericht über das Adoptionsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, damit er die Chance hat, seine Vaterstellung ggf. rechtlich geltend zu machen. Dies ist nur entbehrlich, wenn er zuvor ausdrücklich hierauf verzichtet hat. Aus diesem Grund ist es bei privaten Samenspenden in allen Fällen, in denen eine Stiefkindadoption durch die Co-Mutter beabsichtigt ist, nunmehr grundsätzlich zu empfehlen, dass der Samenspender im Wege der notariellen Erklärung einen diesbezüglichen Verzicht dokumentiert. Der rechtliche Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, ist immer am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Er muss der Stiefkindadoption förmlich zustimmen, da mit der Adoption seine rechtliche Beziehung zum Kind vollständig und unwiderruflich endet. Nur bei der Zeugung durch Spendersamen einer in- oder ausländischen Samenbank

erfolgt keine Beteiligung am Adoptionsverfahren. Der Antrag auf die Stiefkindadoption muss beurkundet werden und daher zwingend durch eine Notarin oder einen Notar erfolgen. Den lesbischen Müttern ist zu raten, sich in der eigenen Umgebung nach Notarinnen bzw. Notaren zu erkundigen, die Erfahrung mit Stiefkindadoptionen innerhalb von Eingetragenen Lebenspartnerschaften haben, da es andernfalls noch immer vorkommen kann, dass ihr Fall die erste derartige Tätigkeit des Notars ist. Der Antrag kann frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes gestellt werden; es besteht aber die Möglichkeit, bereits vor der Geburt Kontakt zum Notariat aufzunehmen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Da sich die Adoptionsverfahren oft bis zu zwei Jahren hinziehen, empfiehlt es sich, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass der rechtliche Elternteil vor dem Ausspruch der Stiefkindadoption nicht mehr rechtlich handlungsfähig ist oder verstirbt. Diese Vorsorge kann dadurch geschehen, dass der rechtliche Elternteil eine so genannte Elternverfügung erstellt und darin die Partnerin oder den Partner als Vormund benennt. Das Familiengericht kann dann die Partnerin oder den Partner als Vormund nur übergehen, wenn ihre bzw. seine Bestellung das Wohl des Kindes gefährden würde (§§ 1776 ff. BGB). Die Elternverfügung braucht keinen anderen Inhalt zu haben. Sie muss eigenhändig mit der Hand geschrieben werden und Ort, Datum und Unterschrift enthalten. Die Stiefkindadoption durch die Eingetragene Lebenspartnerin ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 189 FamFG muss das Familiengericht die fachliche Äußerung des Jugendamts einholen, „ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind“. Das Jugendamt hat das Ergebnis seiner Ermittlungen den Betroffenen mitzuteilen (§ 7 Abs. 1 AdVermG). Um diesen Sachverhalt beurteilen zu können, verlangt das Jugendamt regelmäßig umfangreiche Unterlagen, darunter ein Motivationsschreiben der adoptierenden Co-Mutter und einen biographischen Lebensbericht. Schließlich wird regelmäßig ein Hausbesuch durchgeführt. Hierbei ist es empfehlenswert, sachlich und freundlich, jedoch nicht defensiv alle Fragen des Jugendamtes zu beantworten. Sollte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Jugendamtes zu erkennen geben, dass sie bzw. er Vorbehalte gegen Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien hat, was nur selten vorkommt, lassen Sie sich nicht provozieren. Weisen Sie ruhig daraufhin, dass das Kind ein Wunschkind ist und dass es in Ihrer Familie bleiben und aufwachsen wird, gleichgültig ob die Stiefkindadoption erfolgt oder nicht. Die Stiefkindadoption dient jedoch dem Kindeswohl, da das Kind hierdurch rechtlich besser abgesichert ist für den Fall, dass seiner leiblichen Mutter etwas passieren sollte.

Sobald der Bericht des Jugendamtes beim Familiengericht vorliegt, wird in der Regel eine gerichtliche Anhörung durchgeführt, auf die der Adoptionsbeschluss folgt. Mit der Wirksamkeit des Adoptionsbeschlusses werden bei der Stiefkindadoption durch die Eingetragene Lebenspartnerin der leiblichen Mutter alle rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seinem biologischen Vater beendet und die Co-Mutter tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Elternrolle ein. Nunmehr sind beide Mütter rechtliche Eltern und üben die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus. Es kann nun eine neue Geburtsurkunde durch das Standesamt ausgestellt werden, in der die beiden Mütter als Elternteile ausgewiesen sind.

LEIHMUTTERSCHAFT

Die Vermittlung einer Leihmutterschaft ist in Deutschland grundsätzlich gesetzlich verboten. Rechtsfragen dazu stellen sich in der Praxis daher nur, wenn Leihmütter in anderen Ländern in Anspruch genommen werden, in denen dies rechtlich zulässig ist. Hier hat die inländische Rechtsordnung im Anschluss an das ausländische Leihmutterschaftsverfahren die Frage zu beantworten, inwieweit es die Rechtswirkungen dieser Verfahren und damit die Begründung der Elternschaft durch die so genannten „Bestelleltern“ rechtlich anerkennt. Die Gerichte sind hier sehr zurückhaltend, da eine Umgehung des inländischen Rechts durch einen „Leihmutterschaftstourismus“ nach Möglichkeit vermieden werden soll. Die hierzu ergangenen Entscheidungen betonen daher ausdrücklich, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. Zentral ist die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 10.12.2014 (Az: ZB 463/13), welche die Anerkennung der Elternstellung zweier schwuler Väter nach deutschem Recht im Anschluss an eine Leihmutterschaft in den USA aussprach. Wesentliches Argument für die positive Entscheidung war, dass es dem Kindeswohl diene, die Sorgerechtsfeststellung

eines US-amerikanischen Gerichts zugunsten der beiden schwulen Väter nachzuvollziehen, da das Kind andernfalls keine rechtlichen Eltern gehabt hätte. Der BGH hat in diesem Rahmen sehr deutlich gemacht, dass der Tatsache tragende Bedeutung zukam, dass die Sorgerechtszuweisung durch gerichtliche Entscheidung in einem funktionierenden rechtsstaatlichen System erfolgt war. Es muss daher bezweifelt werden, dass die Entscheidung übertragbar auf eine Elternschaft ist, welche nach einer Leihmutterschaft durch verwaltungsbehördliche Entscheidung etwa in Weißrussland, Indien oder Nepal begründet wird.

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

Die Inanspruchnahme von Elternzeit und Elterngeld kann auch durch die Co-Mutter oder den Co-Vater bereits erfolgen, bevor ein Stiefkindadoptionsverfahren abgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist lediglich die Eingetragene Lebenspartnerschaft und ein gemeinsamer Haushalt. Zu den sonstigen Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Elternzeit und zur Berechnung von Elterngeld wird im Übrigen auf die diesbezüglichen Beratungsangebote verwiesen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE:

Umfassende und in der Online-Version auch laufend aktualisierte Informationen zur rechtlichen Situation von Regenbogenfamilien bieten die folgenden Publikationen:

Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte.
Herausgegeben vom Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e.V. (LSVD). Stand: Januar 2014.
www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/beratungsfuehrer-regenbogenfamilien.html

Homosexualität in der Familie. Handbuch für Familienbezogenes Fachpersonal
Herausgegeben vom Familien- und Sozialverein des LSVD. Stand: März 2014.
www.homosexualitaet-familien.de/material_handbuch.html

Dipl.-Psychl. Pia Bergold
Staatsinstitut für Familienforschung
an der Universität Bamberg
Mitarbeiterin am Forschungsprojekt „Lebenssituation
von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“

KINDER IN GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN

Familie und Familienleben sind und waren schon immer vielfältig und Kinder sind seit jeher in ganz unterschiedlichen Kontexten aufgewachsen. Seit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 werden zunehmend auch gleichgeschlechtliche Lebensformen und Regenbogenfamilien stärker von der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die Diskussionen um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sowie die gemeinschaftliche Adoption von Kindern verdeutlichen der Gesellschaft immer wieder, dass nicht-heterosexuelle Menschen ebenso ein Bedürfnis nach Familie und Kinder haben wie heterosexuelle Männer und Frauen.

Dieses Bedürfnis aufgreifend, geht es im folgenden Beitrag um die Frage, inwieweit Kinder Teil der Identität von lesbischen Frauen und schwulen Männer sind und wie sie ihren Kinderwunsch umsetzen (würden). Anschließend werden die aktuellsten Zahlen zur Verbreitung von Regenbogenfamilien vorgestellt und die Herkunft der Kinder aus Regenbogenfamilien geklärt. Im letzten Teil des Beitrages geht es um die Entwicklung dieser Kinder sowie den Einfluss von Diskriminierungserfahrungen auf die psychische Gesundheit der Kinder anhand der Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“.

KINDERWUNSCH

Befragungen aus Deutschland (Haag, 2013; 2015; Kleinert, Gansera & Stöbel-Richter, 2012; Kleinert, Martin, Brähler & Stöbel-Richter, 2015) zeigen, dass auch lesbische Frauen und schwule Männer sich Kinder wünschen. In der Studie des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg zu „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Deutschland“ wurden 1495 kinderlose lesbische Frauen und schwule Männer im Alter zwischen 14 und 80 Jahren zu ihrem Kinderwunsch befragt (Haag, 2015). Demnach wünschen sich 36% der schwulen Männer und 41% der lesbischen Frauen Kinder, wobei der Kinderwunsch bei Frauen und jüngeren Personen ausgeprägter ist. Mehr als die Hälfte der männlichen und zwei Drittel der weiblichen unter 25-Jährigen können sich vorstellen, später einmal Kinder zu haben. Hieran wird deutlich, dass Homosexualität und Kinderwunsch nicht mehr länger als unvereinbar gelten und dass Elternschaft für homosexuelle Jugendliche und junge Erwachsene ein möglicher Lebensentwurf ist.

In einer weiteren Studie aus Deutschland mit 1283 nicht-heterosexuellen Personen wurden die zugrunde liegenden Motive und der Einfluss von wahrgenommener sozialer Akzeptanz von Homosexualität, eigenen Diskriminierungserfahrungen und internalisierter Homophobie auf den Kinderwunsch untersucht (Kleinert et al., 2015). Ein Fünftel der befragten Personen gab an, bereits Kinder zu haben, weitere 43% der Befragten äußerten einen Kinderwunsch. Am stärksten wurde der Kinderwunsch positiv beeinflusst durch den Wunsch nach emotionaler Stabilisierung und Sinnfindung sowie negativ durch die Angst vor finanziellen Einschränkungen. Die soziale Anerkennung sowie die Angst vor persönlichen Einschränkungen waren dagegen weniger relevant. Die Rangfolge dieser Einflussfaktoren entsprach der von heterosexuellen Personen. Eine weibliche Geschlechtsidentität, jüngeres Alter, ein stärkerer Wunsch nach emotionaler Stabilisierung und Sinnfindung sowie eine geringere Angst vor persönlichen Einschränkungen geht mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einher, sich für Elternschaft zu

entscheiden. Wider Erwarten wirken sich die wahrgenommene soziale Akzeptanz von Homosexualität, Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung und internalisierte Homophobie nicht auf den Kinderwunsch von nicht-heterosexuellen Personen aus. Neben den individuellen Einflussfaktoren sind auch die berufliche und finanzielle Situation wichtige Determinanten eines Kinderwunsches vor allem für Personen ohne Kinder (Kleinert et al., 2012). Wie aber können oder wollen gleichgeschlechtliche Personen und Paare ihren Kinderwunsch erfüllen?

REALISIERUNGSMÖGLICHKEITEN

In der Regel ist die Umsetzung des Kinderwunsches für gleichgeschlechtlich orientierte Personen und Paare ein weitaus langwierigerer Prozess als für heterosexuelle, da dieser nicht allein mit dem Partner / der Partnerin erfüllt werden kann. Das Paar muss sich über die verschiedene Möglichkeiten informieren, die Vor- und Nachteile sowie die Erfolgswahrscheinlichkeiten gegeneinander abwägen. Der Weg hin zu einem Kind ist daher kein geradliniger Weg, sondern vielmehr ein dynamischer Prozess mit vielen Entscheidungen, die getroffen werden müssen und die eventuell auch eine Neuorientierung erfordern (Bergold, Buschner & Haag, 2015).

Hinzu kommt, dass schwulen Männern und lesbischen Frauen unterschiedliche Optionen zur Verfügung stehen, die eine Elternschaft mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Männer wie Frauen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Kind in Pflege zu nehmen oder es zu adoptieren. Wie erfolgsversprechend diese beiden Optionen für gleichgeschlechtliche Paare sind, kann nicht abgeschätzt werden, da in den Statistiken zur Kinder- und Jugendhilfe hierüber keine Informationen vorliegen. Während lesbische Frauen und Frauenpaare ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Samenspende verwirklichen können und somit zumindest eine Partnerin leibliche Mutter werden kann, sind die Chancen für schwule Männer, zu einem leiblichen Kind zu kommen, deutlich geringer. Das Pendant zur heterologen Insemination wäre die Leihmutterschaft, die allerdings in Deutschland rechtlich eingeschränkt ist.[1] Darüber hinaus können homosexuelle Männer ihren Kinderwunsch gemeinsam mit einer (lesbischen) Frau oder einem Frauenpaar verwirklichen.

Wie die Studie „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Deutschland“ zeigt, haben Männer und Frauen unterschiedliche Vorstellungen, wie sie ihren Kinderwunsch erfüllen wollen (Haag, 2013). Die überwiegende Mehrheit der Frauen favorisiert eine leibliche Elternschaft. Fast drei Viertel der Frauen ziehen eine künstliche Befruchtung in Erwägung, ein Drittel der Frauen kann sich eine Umsetzung mit einem befreundeten Männerpaar vorstellen. Ein ebenso hoher Anteil würde ein Kind adoptieren. An der Erziehung eines Kindes der Partnerin beteiligt zu sein oder ein Kind in Pflege zu nehmen, ist seltener eine Option für die befragten Frauen.

Bei den Männern hingegen ist die Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren, die erste Wahl (71,6%), und fast die Hälfte könnte sich ebenso vorstellen, für ein Pflegekind zu sorgen (45,4%). Ein Viertel der Männer würde ihren Kinderwunsch auch mit einem befreundeten lesbischen Paar umsetzen, und knapp ein Drittel könnte sich eine Elternschaft gemeinsam mit einer Frau vorstellen. An der Erziehung des Kindes des Partners beteiligt zu sein, kommt nur für eine Minderheit der Männer mit Kinderwunsch in Frage.

Diesen Ergebnissen zufolge streben Frauen stärker nach einer leiblichen Elternschaft als Männer, was vielleicht die Wichtigkeit des Erlebens von Schwangerschaft und Geburt des Kindes für das Muttersein ausdrückt. Die Umsetzung mittels künstlicher Befruchtung hilft den Frauenpaaren überdies, die Elternschaft gemeinsam als Paar zu gestalten, ohne eine dritte Person (Spender) an der Fürsorge und Erziehung des Kindes zu beteiligen. Für Männerpaare hingegen ist eine Elternschaft zu zweit am ehesten mit der Adoption eines Kindes zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass die Beantwortung der Frage nach den Umsetzungsvorstellungen nicht unabhängig von den realen Möglichkeiten erfolgte. Die Antworten sind somit nicht nur Ausdruck einer Idealvorstellung, sondern spiegeln die für schwule Männer und lesbische Frauen am ehesten umzusetzende Möglichkeiten wider (Haag, 2013).

[1] Die im Zusammenhang einer Leihmutterschaft stehenden Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten sind nach dem Embryonenschutzgesetz strafbar, ebenso die Vermittlung von Leihmutterschaften. Die „Wunscheltern“ hingegen machen sich nicht strafbar.

Abb. 1: Vorstellungen von der Verwirklichung des Kinderwunsches in % (N=452)

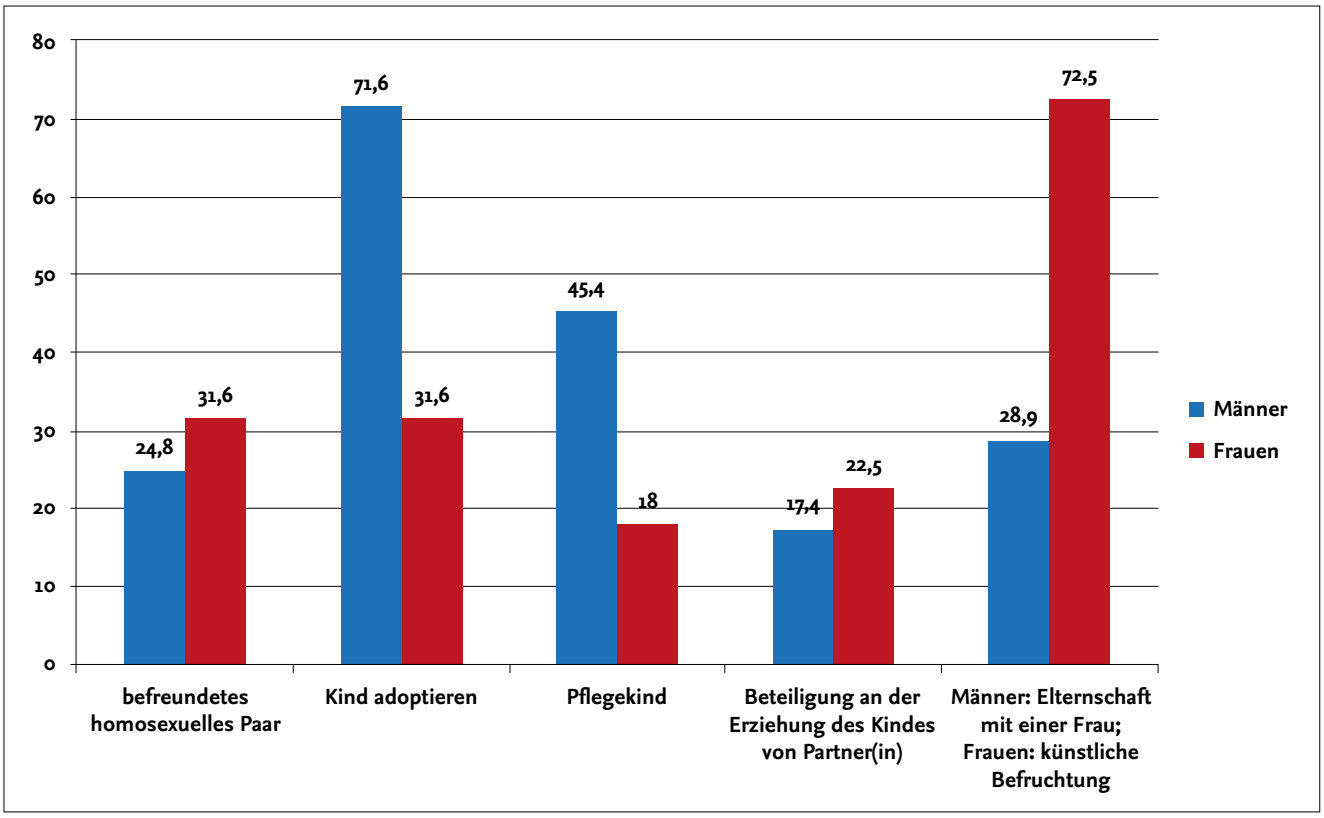

Quelle: ifb-Studie „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Deutschland" (nach Haag, 2013); Mehrfachantworten möglich

VORKOMMEN UND ENTSTEHUNG VON REGENBOGENFAMILIEN

Wie verbreitet sind aber nun gleichgeschlechtliche Paare und Regenbogenfamilien? Laut Mikrozensus 2014 gab es im Bundesgebiet rund 87.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, wovon 41.000 in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft[2] lebten (Datenreport 2016, 2016). Circa 12.000 ledige Kinder in Deutschland lebten zu diesem Zeitpunkt in ungefähr 9.000 Regenbogenfamilien (Mikrozensus 2014, eigene Berechnung[3] nach (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 134 und S. 66)). Die genannten Zahlen unterschätzen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verbreitung von Regenbogenfamilien, da die Frage nach einer Lebenspartnerschaft nicht unter die Auskunftspflicht fällt[4]. Unberücksichtigt bleiben also gleichgeschlechtliche Paare, die sich nicht als solche zu erkennen geben sowie allein erziehende lesbische Mütter und schwule Väter, da die sexuelle Orientierung der Befragten im Mikrozensus nicht erfasst wird (Dürnberger, Rupp & Bergold, 2009; Eggen, 2009). Wie diese Familienform entsteht, das heißt, in welchen Kontexten die Kinder geboren wurden, wird bisher in der amtlichen Statistik überhaupt nicht abgebildet. Aufschluss über diese Frage gibt die Studie zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die in den Jahren 2006 bis 2009 vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg im Auftrag des Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchgeführt wurde (Rupp, 2009). Die zentralen Fragestellungen dieser Studie waren die Klärung der Herkunft der Kinder, die rechtliche Ausgestaltung

[2] Mit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG 2001) haben gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Dieses Rechtsinstitut ist heute ähnlich einer Ehe. Unterschiede gibt es beispielsweise noch im Adoptionsrecht.

[3] Berechnet wurde die Anzahl der (ledigen) Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, indem von allen Kindern in Lebensgemeinschaften die Anzahl der Kinder in nichtehelichen (gemischtgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften subtrahiert wurde. Die Berechnung der gleichgeschlechtlichen Familien mit ledigen Kindern erfolgte analog.

[4] Die Zahl von 87 Tausend gleichgeschlechliche Lebensgemeinschaften kann als Untergrenze gesehen werden. Die Obergrenze liegt für das Jahr 2014 bei 223 Tausend gleichgeschlechtliche Paare (näheres siehe Datenreport 2016, 2016, S. 47).

der Eltern-Kind-Beziehungen vor dem Hintergrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und seiner Überarbeitung sowie die Entwicklung der Kinder (Kinderteilstudie des IFP: Becker-Stoll & Beckh, 2009; Kinderteilstudie des ifp: Becker-Stoll & Beckh, 2009). Zielgruppe der Befragung waren verpartnerte und nicht-verpartnerte gleichgeschlechtliche Paare, die mit mindestens einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. An der Befragung nahmen insgesamt 1.059 erwachsene Personen teil, die Auskunft zu insgesamt 767[5] Familien gaben. In der entwicklungspsychologischen Teilstudie wurden 119 Kinder und Jugendliche befragt, davon 95, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft aufwuchsen. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt sind zum überwiegenden Teil Frauenpaare (712 von 767; 93%; Buschner, 2014). In nur 55 Familien (7%) leben die Kinder mit zwei Vätern zusammen (Buschner, 2014). Ebenfalls nur gering vertreten sind Adoptiv- (N=15; 2%) und Pflegefamilien (N=39; 5%), wobei unter den Pflegefamilien der Anteil von Väterfamilien mit einem Drittel (13 von 39) deutlich höher ist als im Vergleich zur Gesamtstichprobe (7%). Der Großteil der Familien (N=704; 92%) sind somit solche, in denen eine Person leibliches Elternteil des Kindes ist[6]. Von diesen stammen 326 Kinder aus der aktuellen Beziehung, das bedeutet, die Entscheidung für ein Kind wurde von den Paaren gemeinsam getroffen und das Kind wurde in diese Beziehung hinein geboren. Leibliche Kinder, die nicht in der aktuellen Beziehung geboren wurden, stammen zur übergroßen Mehrheit aus heterosexuellen Beziehungen (346 von 378). Nur eine Minderheit der Kinder wurde in einer vorhergehenden gleichgeschlechtlichen Beziehung (N=11) oder außerhalb einer Beziehung geboren (N=21). Die Grafik verdeutlicht noch einmal die zwei großen Gruppen an Regenbogenfamilien und zeigt, dass die Verwirklichung des Kinderwunsches mittels Adoption oder Pflege zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielt. Trotzdem ist es wichtig, die Herkunft der Kinder zu berücksichtigen, da damit möglicherweise andere Belastungen (z.B. Coming-Out der Eltern, Trennung der Eltern, Trennung von der Herkunftsfamilie, mehrfache Fremdunterbringung etc.) einhergehen.

Abb. 2: Familienformen nach Herkunft der Kinder (N=767)

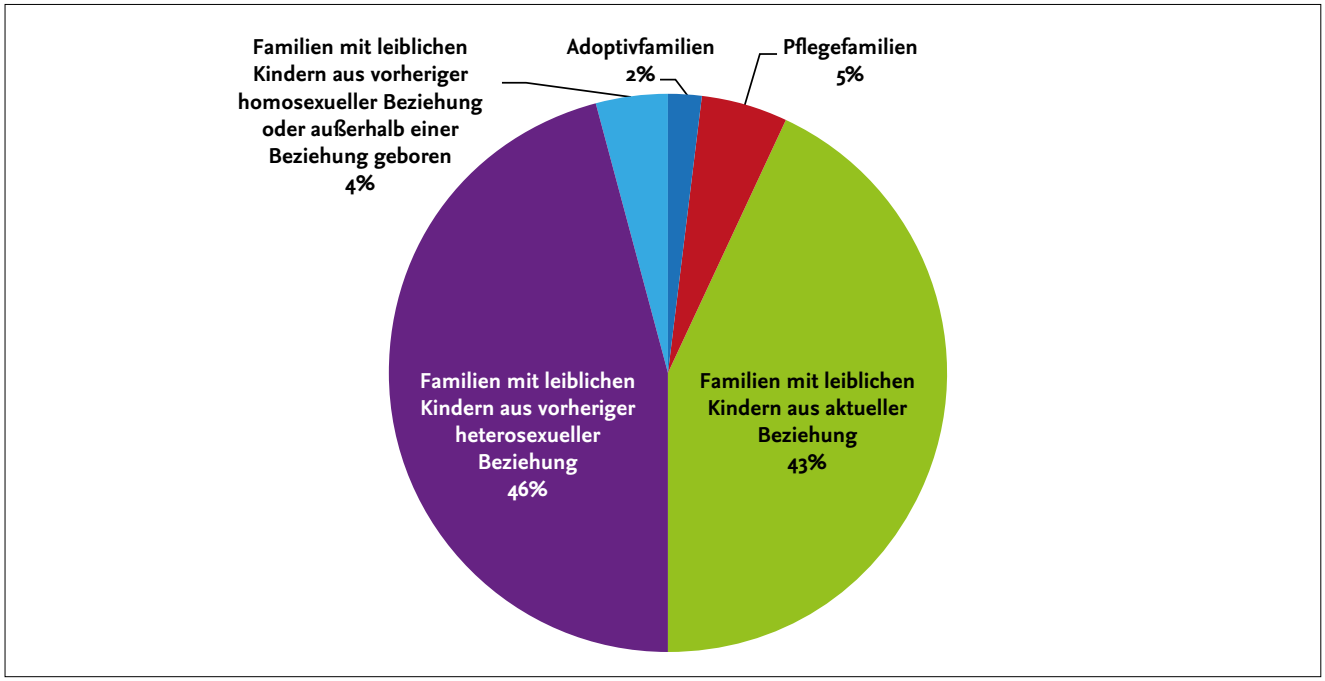

Quelle: ifb-Studie; eigene Darstellung (nach Buschner, 2014)

[5] Die Anzahl der Familien ist nicht identisch mit den befragten Personen, da in 292 Fällen beide Partner und in 475 Fällen nur eine Person befragt wurde.

[6] 9 Familien wurden unter die Kategorie „andere Konstellation" zusammengefasst. In 4 Familien gaben die Befragten an, beide Partner/Partnerinnen seien ein leibliches Elternteil des Kindes. Dies könnte auf Paare zutreffen, in denen eine Person eine Transidentität hat. Weitere 4 Kinder haben weder zur/zum Befragten, noch zur Partnerin bzw. zum Partner eine rechtliche Beziehung. In einem weiteren Fall gaben beide Partner/Partnerinnen an Adoptiveltern des Kindes zu sein.

ENTWICKLUNG DER KINDER IN REGENBOGENFAMILIEN

Ein zentraler Punkt in der Diskussion um Regenbogenfamilien ist die Frage, wie es Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ergeht und wie sich Kinder dort entwickeln. In diesem Zusammenhang wird häufig die Befürchtung geäußert, dass Kinder aus Regenbogenfamilien aufgrund der sexuellen Orientierung ihrer Eltern diskriminiert würden und dass sich dies nachteilig auf deren Entwicklung auswirke.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der entwicklungspsychologischen Teilstudie zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (Becker-Stoll & Beckh, 2009) dargestellt. In dieser Studie wurden 95 Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Alter von 10 bis 19 Jahren telefonisch befragt. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob sich Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, in ihrer Entwicklung von Kindern aus heterosexuellen Kern[7]-, Stiefvater- und Mutterfamilien unterscheiden.

Die Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften waren zum Befragungszeitpunkt im Mittel 14,6 Jahre alt und lebten im Durchschnitt seit 6,2 Jahren in der aktuellen Familienkonstellation. Die große Mehrheit von diesen Kindern wurde in heterosexuellen Beziehungen geboren und hat damit die Trennung der Eltern miterlebt (78%). Im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Schulbildung und familienbiographische Indikatoren (wie bspw. Alter seit Trennung, Zeit seit Trennung, Anzahl familialer Transitionen) waren sie vergleichbar mit der Gruppe der Kinder aus heterosexuellen Kern-, Stiefvater- und Mutterfamilien (näheres siehe Becker-Stoll & Beckh, 2009).

Im Fokus der Analysen stand zunächst die Frage, ob sich die Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften in Bezug auf ihre eigene psychischen Gesundheit[8] und die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung (Verbundenheit[9], emotionale Unsicherheit[10]) sowohl zum leiblichen Elternteil als auch zum Stiefelternteil von den oben genannten Gruppen unterscheiden. Weiterhin war von Interesse, ob die Familienformen hinsichtlich des Ausmaßes an elterlichen Konflikten verschieden sind.

Es zeigte sich, dass Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften in ihrer Entwicklung vergleichbar sind mit Kindern aus anderen Familienformen. Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden sich nicht hinsichtlich Depressivität, Somatischer Beschwerden und Aggressivität von Kindern aus Kern-, Stiefvater- und Mutterfamilien. Im Gegensatz zu Kindern aus anderen Familienformen berichten Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften über ein signifikant höheres Selbstwertgefühl.

In der Beziehung zum leiblichen Elternteil zeichnen sich die Kinder aus Eingetragenen Lebenspartnerschaften durch eine gelungene Individuation aus und erreichen die höchsten Werte im Vergleich zu Kindern aus anderen Familienformen. Das kann als Ausdruck einer guten Balance zwischen Autonomie und Verbundenheit zum leiblichen Elternteil gewertet werden. Unterschiede zeigen sich auch auf der Gesamtskala zum Thema Verbundenheit, wobei diese nur im Vergleich zu Kindern aus Stiefvaterfamilien signifikant sind: Kinder aus Lebenspartnerschaften fühlen sich ihrem leiblichen Elternteil stärker verbunden als Kinder aus Stiefvaterfamilien ihrer Mutter.

Ein ähnliches Bild ergiebt sich in der Beziehung zum Stiefelternteil. Auch hier berichten die Kinder aus Lebenspartnerschaften, dass sie sich dem Stiefelternteil stärker verbunden fühlen als Kinder aus Kern- und Stiefvaterfamilien gegenüber ihrem Vater bzw. Stiefvater. Darüber hinaus sind die Stiefeltern von Kindern aus Lebenspartnerschaften besser über deren Aktivitäten informiert (elterliches Monitoring) als die Väter aus Kern- und Stiefvaterfamilien. Letzteres könnte unabhängig von der Familienform auch ein Geschlechtseffekt

[7] Unter Kernfamilien werden Familien verstanden, in denen die Kinder mit beiden leiblichen (heterosexuellen) Elternteilen zusammenleben. Als Stiefvaterfamilien werden Familien bezeichnet, in denen die leibliche Mutter und das Kind mit dem neuen Partner der Mutter zusammenleben. Mutterfamilien, sind alleinerziehende Mütter mit Kind (ohne im Haushalt lebenden Partner).

[8] Als Indikatoren für die psychische Gesundheit wurden der Selbstwert sowie das Ausmaß der Depressivität, Aggressivität und der psychosomatische Beschwerden der Kinder- und Jugendlichen erfasst. Alle 4 Bereiche wurden zu einer Gesamtskala psychische Anpassung zusammengefasst.

[9] Verbundenheit wurde anhand von Items zum elterlichen Monitoring (Informiertheit der Eltern über kindliche Aktivitäten), zur gelungenen Individuation (Balance zwischen Autonomie und Verbundenheit) sowie Angst vor Vereinnahmung gemessen.

[10] Emotionale Unsicherheit wurde durch die Skalen Ambivalenz in der Beziehung sowie Angst vor Liebesverlust abgebildet.

sein; das heißt, Mütter und Stiefmütter sind möglicherweise generell besser über die Aktivitäten ihres Kindes informiert als Väter und Stiefväter.

Hinsichtlich der Häufigkeit elterlicher Konflikte zeigen sich keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Familienformen. Sowohl in Lebenspartnerschaften als auch in Kern- und Stiefvaterfamilien streiten sich die Eltern laut Auskunft ihrer Kinder eher selten.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, wie sich die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und das elterliche Konfliktniveau auf die psychische Gesundheit der Kinder auswirken. Hier zeigt sich sowohl für Lebenspartnerschaften als auch für Kern-, Stiefvater- und Mutterfamilien, dass sowohl die Beziehungsqualität als auch das elterliche Konfliktniveau das psychische Wohlbefinden der Kinder beeinflusst. Eltern-Kind-Beziehungen, die durch eine hohe Verbundenheit und eine geringe emotionale Unsicherheit gekennzeichnet sind, tragen zum Wohlbefinden der Kinder bei, während häufige Konflikte zwischen den Eltern sich negativ auf die Kinder auswirken.

DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN DER KINDER

Von Interesse für die entwicklungspsychologische Teilstudie (Becker-Stoll & Beckh, 2009) war auch die Frage, inwieweit Kinder aus Regenbogenfamilien wegen der sexuellen Orientierung ihrer Eltern diskriminiert werden und welche Auswirkungen diese Erfahrungen auf ihre Entwicklung haben.

Knapp die Hälfte der befragten Kinder und Jugendlichen (47%; N =45) gibt an, dass sie aufgrund ihrer Lebenssituationen bereits von anderen benachteiligt wurden. Bei etwa einem Drittel (N=16) derjenigen, die diskriminiert wurden, geschieht dies regelmäßig oder häufig. In der Regel gehen die Benachteiligun-

gen von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen[11] aus (88%; N=40). Ein Fünftel (N=9) wurde von älteren Kindern und Jugendlichen diskriminiert, und fünf Kinder berichteten von Diskriminierung seitens Erwachsener. Die untenstehende Grafik zeigt, wie viele Kinder die verschiedenen Erfahrungen wie oft gemacht haben. Am häufigsten berichten die Kinder von Beschimpfungen und dem Ausschluss aus der Gruppe, während Androhungen von Schlägen, Beschädigungen ihrer Sachen und Erpressungen eher selten aufgetreten sind.

Ein Vergleich zwischen Kindern mit und ohne Diskriminierungserfahrungen zeigt, dass Kinder, die benachteiligt wurden, niedrigere Werte auf der Selbstwertskala und höhere Werte bei Depressivität erreichen. Ein negativer Effekt stellt sich auch für die Gesamtskala der psychischen Anpassung heraus. In Bezug auf somatische Beschwerden und Aggressivität können hingegen keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Diskriminierungserfahrungen stellen somit ein Risiko für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus Lebenspartnerschaften dar. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Kinder nicht nur einmalig, sondern häufig davon betroffen sind. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass insgesamt die Werte der Kinder aus Regenbogenfamilien, die diskriminiert wurden, im Normbereich liegen und vergleichbar sind mit den Werten von Kindern aus heterosexuellen Kernfamilien.

In einem weiteren Schritt wurde überprüft, ob dem Risikofaktor der Diskriminierung auch so genannte Schutzfaktoren entgegenwirken. Angenommen wurde, dass die negativen Auswirkungen von häufig erlebten Benachteiligungen durch die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, also mit einem hohen Maß an Verbundenheit und einer geringen emotionalen Unsicherheit, abgeschwächt werden können. Emotional sichere Eltern-Kind-Beziehungen wirken demnach protektiv, während das Ausmaß an Verbundenheit keinen Einfluss auf die Bewältigung hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die negativen Folgen von Diskriminierungen hinsichtlich der psychischen Anpassung des Kindes besonders dann zum Tragen kommen, wenn diese häufig auftreten und gleichzeitig die Beziehung zum leiblichen Elternteil emotional unsicher ist. Hat das Kind eine emotional sichere Beziehung zum leiblichen Elternteil, können die negativen Folgen weitgehend aufgefangen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Kinder und Familie sind für einen nicht unbeträchtlichen Teil der lesbischen Frauen und schwulen Männer Teil ihrer (erwünschten) Identität. Dabei haben Männer und Frauen unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie sie ihren Kinderwunsch vor dem Hintergrund der biologischen Möglichkeiten

Abb. 3: Häufigkeit der berichteten Benachteiligungserfahrungen (n=95)

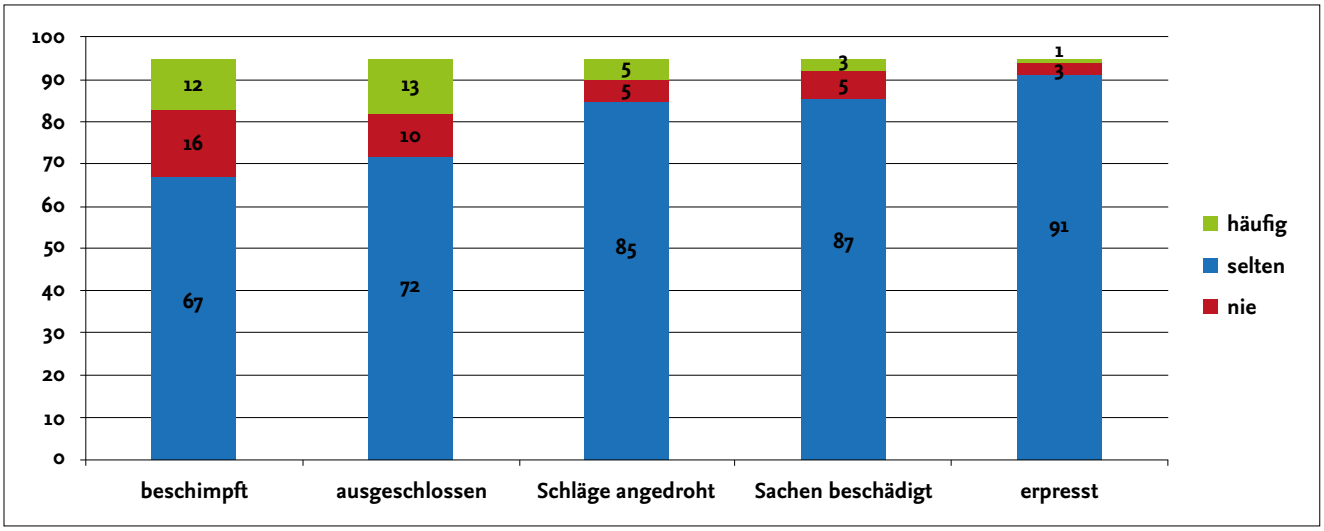

Quelle: IFP-Kinderstudie 2007/2008 (nach Becker-Stoll & Beckh, 2009)

[11] Auf die Frage, von wem das Kind diskriminiert wurde, waren Mehrfachnennungen möglich. Die Summe der Prozente ist also größer als 100%.

und der gesetzlichen Rahmenbedingungen in die Realität umsetzen wollen. Die Befunde zur Herkunft der Kinder in Regenbogenfamilien zeigen, dass es zwei große Gruppen an Familien gibt, nämlich so genannte Stieffamilien und geplante Familien, in denen lesbische Paare gemeinsam ihren Kinderwunsch umsetzen. Im Gegensatz zur medialen Präsenz sind Adoptivfamilien real eher selten. Was die Entwicklung der Kinder in Regenbogenfamilien betrifft, so weisen die Befunde aus der BMJ-Kinderteilstudie darauf hin, dass diese gut und vergleichbar mit Kindern aus heterosexuellen Familien ist. Für das Wohlbefinden der Kinder ist nicht die sexuelle Orientierung ihrer Eltern entscheidend, sondern die Qualität der familialen Beziehungen. Dieser Befund zeigte sich für Kinder aus Lebenspartnerschaften gleichermaßen wie für Kinder aus Kern-, Stiefvater- und Mutterfamilien. Die Qualität der familialen Beziehungen spielt auch eine Rolle bei der Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen. Hier zeigte sich, dass vor allem eine emotional sichere Beziehung zum leiblichen Elternteil den Auswirkungen der Diskriminierung auf die psychische Gesundheit entgegenwirken kann.

LITERATURVERZEICHNIS

Becker-Stoll, F. & Beckh, K. (2009): **Die Entwicklung der Kinder – Ergebnisse der entwicklungspsychologischen Teilstudie.** In M. Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (1. Aufl., S. 233–280). Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Bergold, P., Buschner, A. & Haag, C. (2015): **Entscheidungsprozesse in der Familiengenese bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.** In B. Mayer-Lewis & M. Rupp (Hrsg.), Der unerfüllte Kinderwunsch. Interdisziplinäre Perspektiven (S. 187–218). Leverkusen: Barbara Budrich.

Buschner, A. (2014): **Die Arbeitsteilung gleichgeschlechtlicher Paare in Deutschland** (Bamberger Beiträge zur Soziologie, Bd. 11). Bamberg: University of Bamberg Press.

Datenreport 2016: Ein Sozialbericht der Bundesrepublik Deutschland. (2016) (Datenreport / Statistisches Bundesamt (DeStatis), Bd. 2016).

Dürnberger, A., Rupp, M. & Bergold, P. (2009): **Zielsetzung, Studienaufbau und Mengengerüst**. In M. Rupp (Hrsg.), **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften** (1. Aufl., S. 11–49). Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Eggen, B. (2009): **Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern. Eine Expertise auf der Basis des Mikrozensus 2006** (ifb – Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, Hrsg.) (ifb – Materialien 1-2009). Bamberg.

Haag, C. (2013): **Zum Kinderwunsch homosexueller Männer und Frauen**. In G. Maio, T. Eichinger & C. Bozzaro (Hrsg.), **Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin. Ethische Herausforderungen der technisierten Fortpflanzung** (1. Aufl., S. 400–425). Freiburg: Karl Alber.

Haag, C. (2015): **Homosexual Women and Men on the Way to Parenthood – Intentions and Implications**. In F. Steger, J. C. Joerden & A. Kaniowski (Hrsg.), **Ethik in der Pränatalen Medizin** (Studien zur Ethik in Ostmitteleuropa, Bd. 17, 1. Aufl., S. 115–138). Frankfurt/Main: Peter Lang.

Kleinert, E., Gansera, L. & Stöbel-Richter, Y. (2012): **Homosexualität und Kinderwunsch.** Zeitschrift für Sexualforschung, 25 (3), 203–223.

Kleinert, E., Martin, O., Brähler, E. & Stöbel-Richter, Y. (2015): **Motives and decisions for and against having children among nonheterosexuals and the impact of experiences of discrimination, internalized stigma, and social acceptance.** Journal of sex research, 52 (2), 174–185.

Rupp, M. (Hrsg.). (2009): **Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften** (1. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Statistisches Bundesamt. (2015): **Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2014** (Fachserie 1 Reihe 3). Wiesbaden.

LITERATURLISTE

1. **Regenbogenfamilien: Ein Handbuch**, Gerlach, S., Queerverlag 2010
2. **Das Regenbogen-Experiment: Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern?**, Irrle K., Beltz 2014
3. **Nicht von schlechten Müttern: Abenteuer Regenbogenfamilie**, Harthun K.,Kösel-Verlag 2015
4. **Und was sagen die Kinder dazu? Zehn Jahre später!: Neue Gespräche mit Töchtern und Söhnen lesbischer, schwuler und trans* Eltern**, Streib-Brzic U., et al., Queerverlag 2015
5. **Kinder in Regenbogenfamilien: Betrachtungen zum Kindeswohl unter Einbezug entwicklungspsychologischer Aspekte**, Tucholski M., V DM Verlag Dr. Müller 2010
6. **Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern: Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform**, Funke D. et al., transcript 2010
7. **Das lesbisch-schwule Babybuch: Ein Ratgeber zu Kinderwunsch und Elternschaft**, Streib-Brzic U., Queerverlag 2007
8. **Regenbogenfamilien: Erziehung von Kindern für Lesben und Schwule (Soziologische Studien)**, Kläser T., Springer 2015
9. **Regenbogenfamilien. Die psychische Entwicklung von Kindern homosexueller Eltern**, Sacher S., Grin Verlag 2008
10. **Queerkids – Die Lebenssituation und Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**, Thiem M., Grin Verlag 2013
11. **Alles, was Familie ist. Die neue Vielfalt: Patchwork-, Wahl- und Regenbogenfamilien**, Scheuss C., et al., Schwarzkopf und Schwarzkopf 2007
12. **Regenbogenfamilien: Erziehung von Kindern für Lesben und Schwule**, Kläser T., Centauris 2011
13. **Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren: Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung**. Sonderheft 7 der Zeitschrift für Familienforschung, Rupp M., Verlag Barbara Burdrich 2011
14. **Nachwuchs unterm Regenbogen**, Falken M., Himmelstürmer 2015
15. **Regenbogenfamilie werden und sein**, Herbertz-Floßdorf M.,LAG Lesben in NRW 2012
16. **Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders**, LSVD 2007

INFORMATIONEN IM NETZ

www.regenbogenfamilien-nrw.de
Eine Plattform für alle (werdenden) Regenbogenfamilien und Interessierte

www.nds-bremen.lsvd.de/familie
Informationen zu Niedersächsischen Regenbogenfamiliengruppen

www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten.html
Die Familienseiten des LSVD

IMPRESSUM

Diese Broschüre ist entstanden durch die Kooperation von:

Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.
Geschäftsführerin Friederike Wenner
Asternstr. 2
30167 Hannover
Tel.: 0511/54 61 80 05
Email: wenner@q-nn.de

Landeshauptstadt Hannover:
Fachbereich Personal und Organisation
Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
Juliane Steeger
Brüderstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511/168-419 15
Email: Juliane.Steeger@hannover-stadt.de

Ausdrücklich möchten wir uns bei Frau Dr. Kirsten Plötz für ihre Mitarbeit in der Entstehungsphase der Publikation bedanken.

Gestaltung und Satz:
schlichtundbündig – Grafikdesign, Birgit Sobiech

Bildnachweise:
Umschlag, S. 3, S. 13, S. 15, S. 17, S. 18, S. 20, S. 27, S. 31: © Fotolia.com; S. 4 © Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung; S. 5, S. 6 links, S. 10 © Landeshauptstadt Hannover

Kooperationsprojekt:
Landeshauptstadt Hannover
Beauftragte für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
Niedersachsen
Gefördert aus Mittel des Landes Niedersachsen
QN
Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.
lesbisch*
schwul*
trans*
bi*
inter*
queer*
Für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt* in Niedersachsen